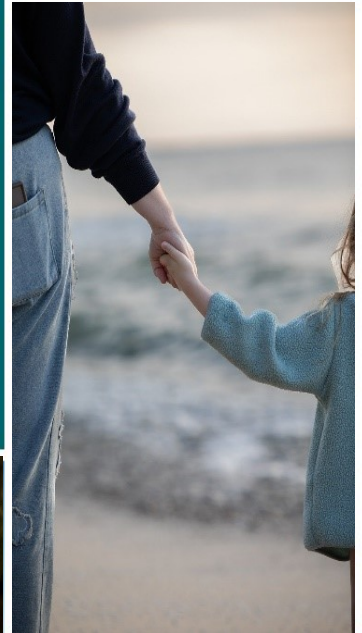
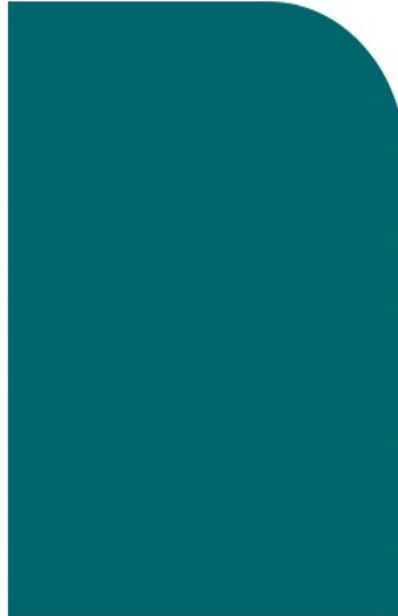




Informationshandbuch zum Kinderschutz im Kreis Pinneberg

Ansprechpartner/in:

Fachdienst Jugend / Soziale Dienste
Fachkraft Kinderschutz
Nina Proske

Kreis Pinneberg
Fachdienst Jugend/Soziale Dienste
Kurt-Wagener-Straße 11
25337 Elmshorn
Telefon: 04121 4502-3647
Fax: 04121 4502-90000
Email: n.proske@kreis-pinneberg.de
Internet: www.kreis-pinneberg.de

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
1. Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)	7
2. BerufsgeheimnisträgerInnen gem. § 4 KKG (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz).....	8
3. Bedürfnisse (nach Entwicklungsstand des jungen Menschen).....	9
4. Bezugspersonen	10
5. Datenschutz im Kinderschutz	11
5.1 Schweigepflichtentbindung	12
6. Erweitertes Führungszeugnis (gem. § 72a SGB VIII).....	12
7. „Entwicklungsbelastet“ und „entwicklungsgefährdet“	13
8. Erziehungsfähigkeit.....	14
9. Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	15
10. Freie Träger der Jugendhilfe	15
11. Gefährdung/Gefahr vs. Kindeswohlgefährdung	16
12. Gefährdungsmerkmale im Kinderschutz.....	16
12.1. Körperliche Gewalt/körperliche Misshandlung.....	17
12.2. Psychische Gewalt/psychische Misshandlung	17
12.3. Häusliche Gewalt	18
12.4. Sexualisierte Gewalt/sexuelle Gewalt	19
12.5. Aufsichtspflichtverletzung.....	21
12.6. Autonomiekonflikte	22
12.7. Gesundheitliche Gefährdung.....	22
12.8. Aufforderung zu Kriminalität (durch die Erziehungsberechtigten)	23
12.9. Vernachlässigung	23
12.10. Verhinderung von Schulbesuch	25
13. Gesetzestexte	25
14. Gewichtige Anhaltspunkte.....	25
15. Hilfeplan und Hilfeplanverfahren	27
16. Hilfen zur Erziehung (HzE)	27
17. Interventionskonzept (Leitfaden, Notfallplan)	28
18. Informationsqualität.....	29
19. Insoweit erfahrene Fachkraft (InsoFa)	30
19.1. Definition und gesetzlicher Rahmen	30
19.2. Kriterien für die Qualifikation der InsoFa im Kreis Pinneberg.....	31
19.3. Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft – konkret im Kreis Pinneberg.....	34
20. Jugendamt.....	34
21. Junger Mensch (jM)	36
22. Kindeswohlgefährdung.....	36
22.1. Akute Kindeswohlgefährdung.....	37
22.2. Latente Kindeswohlgefährdung (nicht verwendeter Begriff)	38
23. Kinderschutzbereiche (Freiwilligenbereich, Klärungsbereich, Gefährdungsbereich)	38
24. Meldepflichtige Vorkommnisse.....	40
24.1 In Schule	40

24.2 In Kindertageseinrichtungen gem. § 47 S.1 Nr. 2 SGB VIII	40
25. Meldung einer vermuteten Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt (Meldebogen)	41
26. Mitwirkungspflicht	42
27. Öffentlicher Träger der Jugendhilfe	43
28. Risikoeinschätzung / Gefährdungseinschätzung	43
29. Risikofaktoren	45
30. Ressourcen (bzgl. des jungen Menschen und seiner Familie)	46
31. Rückmeldung gemäß § 4 Abs. 4 KKG	47
32. Schulabsentismus	48
33. Schutzplan und Schutzvereinbarung	49
34. Schutzkonzept	50
34.1. Risiko- und Potentialanalyse	52
34.2. Partizipation	52
34.3. Beschwerdemanagement	53
34.4. Interventionskonzept für Kindeswohlgefährdung im familiären und sozialen Umfeld	53
34.5. Interventionskonzept für Kindeswohlgefährdung durch grenzüberschreitendes Verhalten, Missbrauch oder Gewalt innerhalb der Institution	54
34.6. Kooperationspartner im Kinderschutz und Vernetzung	54
34.7. Prävention	54
34.8. Leitbild	54
34.9. Verhaltenskodex	55
34.10. Personalmanagement	55
34.11. Aufklärung, Information und Fortbildung im Kinderschutz	55
34.12. Aufarbeitung, Qualitätsentwicklung und Rehabilitation	55
35. Sicherstellungspflichten der Sorgeberechtigten	56
36. Sorgerecht / Personensorgeberechtigte / Erziehungsberechtigte	56
37. Sozialdaten	58
38. Staatliches Wächteramt	58
39. Träger von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen	58
Anlage 1: Quellen	59
Anlage 2: Gesetzestexte	61
Anlage 3: Grafik – Muster eines Interventionskonzeptes / Leitfaden bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung im familiären und häuslichen Umfeld für freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe	70
Anlage 4: Grafik – Meldewege im Kinderschutz im Kreis Pinneberg	72
Anlage 5: Grafik – Beratungsprozess mit einer InsoFa	72
Anlage 6: Kontaktdaten des Allgemeinen Sozialen Dienstes des Kreises Pinneberg	74
Anlage 7: Kontaktdaten der Beratungsstellen für eine InsoFa-Beratung	75
Anlage 8: Ressourcenkarte	76

Vorwort

Sehr geehrte Lesende,

Kinderschutz geht uns alle an! Denn Kinderschutz kann nur dann gut gelingen, wenn er als gemeinsame Aufgabe aller gesellschaftlichen Handlungsfelder verstanden wird und alle AkteurInnen zusammenarbeiten.

Bis vor rund 10 Jahren war Kinderschutz ausschließlich ein Thema für spezielle Fachkräfte. So waren Jugendämter und Familiengerichte lange die zentralen – bisweilen alleinigen – AkteurInnen im Kinderschutz.

Nicht zuletzt durch das Bundeskinderschutzgesetz aus dem Jahr 2012 und das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz aus 2021 hat sich dies weitreichend verändert. Was 2005 mit der Ausweitung von Unterstützungs- und Meldepflichten im § 8a SGB VIII begann, betrifft mittlerweile alle, die mit Kindern und Jugendlichen ehrenamtlich oder beruflich zu tun haben.

Heute wird Kinderschutz als professionsübergreifende Aufgabe verstanden. Die Zusammenarbeit der verschiedenen AkteurInnen ist längst zu einem zentralen Thema der Qualitätsentwicklung geworden. Es geht schon lange nicht mehr darum, „nur“ zu schützen, sondern vielmehr auch darum, Kindern und Jugendlichen einen sicheren Rahmen zum Aufwachsen zu bieten.

Doch Kooperation im Kinderschutz kann nicht ohne Weiteres gelingen. Nicht selten ist sie mit Stolpersteinen verbunden, die es sich lohnt, interprofessionell zu diskutieren. Merkmale und Risiken für eine Kindeswohlgefährdung zu erkennen, einzuschätzen und zu erörtern, stellt AkteurInnen aus unterschiedlichen Berufsfeldern immer wieder vor große Herausforderungen.

Im Kreis Pinneberg wurde dazu 2007 die AG Kinderschutz gegründet, in der sich viele der Einrichtungen und Dienste versammeln, die mit Kindern, Jugendlichen und ihren Eltern im Kontakt stehen. Das Ziel der gemeinsamen Arbeit ist die Optimierung des Kinderschutzes im Kreis Pinneberg durch ein verbindliches Netzwerk aus unterschiedlichen Institutionen, Professionen und Personen, die im Rahmen einer Verantwortungsgemeinschaft gemeinsam für den Schutz von Kindern und Jugendlichen agieren. Dabei geht es auch darum, Handlungsfähigkeit und -sicherheit auf struktureller Ebene und über die Kooperation im Einzelfall hinaus zu erhöhen.

In der interdisziplinären Zusammenarbeit und täglichen Arbeitspraxis zeigt sich, dass sich nicht zuletzt durch die Ausweitung der Aufgaben im Kinderschutz durchaus unterschiedliche Fachsprachen etabliert haben, um Gefährdungsmomente, Risiken und Schutzmöglichkeiten zu beschreiben. *Doch wie kann Kooperation gut gelingen, wenn wir nicht dieselbe Sprache sprechen?*

Auch wenn Fachsprache im Kinderschutz innerhalb vieler Professionen zum Teil schon zur Umgangssprache geworden ist und Begrifflichkeiten wie „Insoweit erfahrene Fachkraft“ oder „gewichtige Anhaltspunkte“ für viele bereits alltägliche Themen und

gelebte Struktur sind, wird in der Praxis doch oft klar: tauscht man sich im Detail über Inhalte aus, wird es schnell komplizierter.

Was macht beispielsweise einen Kinderschutzfall für wen „akut“? Was genau ist unter einem Interventions- oder einem Schutzkonzept zu verstehen? Und was ist der genaue Unterschied zwischen „psychischer“ und „kognitiver“ Vernachlässigung? In der Beschreibung von Gefahren und Gewalt gegen Kinder und Jugendliche gilt es, dem Unaussprechlichen klare Worte zu geben. Nur so können wir gemeinsam effektiv schützen.

Damit dies gut gelingen kann, gilt es „*Kinderschutz aus einem Guss*“ zu denken. Unter genau diesem Titel machten sich verschiedene Mitglieder der AG Kinderschutz sowie einzelne FamilienrichterInnen aus dem Kreis Pinneberg gemeinschaftlich auf den Weg, um ein abgestimmtes Wording sowie einheitliche Strukturen im Kinderschutz zu erarbeiten.

An dieser Stelle möchte ich mich herzlich für die gute Zusammenarbeit in der Arbeitsgruppe „Kinderschutz aus einem Guss“ bedanken und betonen, dass dieses Vorhaben nur aufgrund eines partnerschaftlichen, sehr engagierten und vertrauensvollen Miteinanders der verschiedenen AkteurInnen umsetzbar ist und mich in meiner Arbeit als Kinderschutzfachkraft des Kreises sehr unterstützt.

Als eines von vielen bisherigen Ergebnissen dieser Arbeitsgruppe finden Sie auf den folgenden Seiten das *Informationshandbuch zum Kinderschutz im Kreis Pinneberg* - damit wir uns verstehen, wenn es um das Wohl von Kindern und Jugendlichen geht.

Elmshorn, Februar 2026

Nina Proske

Fachkraft Kinderschutz / Geschäftsführung der AG Kinderschutz
 Fachdienst Jugend/Soziale Dienste
 Kreis Pinneberg

1. Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)

Der Allgemeine Soziale Dienst (ASD) ist Teil des Jugendamtes und Anlaufstelle für Familien, Eltern und junge Menschen, die aufgrund vielfältiger Problemlagen Rat und Unterstützung suchen. Die Arbeit des ASD orientiert sich am Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII). Zu seinen zentralen Aufgaben gehört die Beratung von Familien, Eltern, Kindern und Jugendlichen oder auch jungen Volljährigen zu Fragen der Erziehung, Beziehung und Konfliktbewältigung, zu Partnerschaft, Trennung oder Scheidung und zur Ausübung des Umgangsrechtes.

Zudem vermittelt der ASD auf Antrag der Sorgeberechtigten oder jungen Volljährigen bis 21 Jahre sogenannte Hilfen zur Erziehung oder Hilfen für jungen Volljährige in ambulanter, teilstationärer oder stationärer Form nach dem SGB VIII. Mit der Durchführung der Hilfen werden freie Träger der Jugendhilfe beauftragt und der ASD übernimmt die Rolle der Hilfeplanung und Steuerung.

Die Inanspruchnahme von Beratung, Unterstützung und weiterführenden Hilfen durch den ASD ist für Familien grundsätzlich freiwillig und die Arbeit der pädagogischen Fachkräfte ist auf die Kooperation und Mitwirkungsbereitschaft der Familien angewiesen. Erst unter gewissen gesetzlich eng festgelegten Rahmenbedingungen im Kinderschutz können Entscheidungen punktuell auch gegen den Willen der Sorgeberechtigten getroffen werden.

Eine weitere Aufgabe des ASD ist die Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren. Dies betrifft alle Verfahren vor dem Familiengericht, bei denen Kinder oder Jugendliche involviert sind, wie beispielsweise Umgangs- oder Sorgerechtsverfahren. Als sozialpädagogische Instanz werden die Fachkräfte des ASD zur Klärung des Sachverhaltes sowie Entscheidungsfindung hinzugezogen und bringen beispielsweise erzieherische und soziale Aspekte ein oder informieren über angebotene, in Anspruch genommene und weiterführende Hilfen. In Kinderschutzfällen informiert der ASD unter gewissen Voraussetzungen auch eigenständig das Familiengericht als Entscheidungsinstanz. Dies ist dann gesetzlich vorgeschrieben, wenn nach fachlicher Einschätzung und Risikoabschätzung im ASD ein Eingreifen gegen den Willen der Eltern bzw. Sorgeberechtigten für erforderlich gehalten wird.

Im Kinderschutzkontext üben die Fachkräfte im ASD das sogenannte staatliche Wächteramt aus. Dies beinhaltet, dass bekanntgewordene Hinweise und Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung zwingend zu überprüfen sind. Sind die Eltern nicht bereit, nicht in der Lage oder stellen sich die Hilfen als unzureichend heraus, um eine festgestellte Gefährdung abzuwenden, so schaltet der ASD das Familiengericht ein. Ist die Gefahr so dringend, dass eine Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden kann, ist es die Verpflichtung des ASD, das Kind in Obhut zu nehmen.

[Siehe Anlage 6: Kontaktdaten des Allgemeinen Sozialen Dienstes Kreis Pinneberg](#)

2. BerufsgeheimnisträgerInnen gem. § 4 KKG (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz)

BerufsgeheimnisträgerInnen sind Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeiten Zugang zu geheimen oder vertraulichen Informationen haben, für deren Inhalte Geheimhaltungsvorschriften zu beachten sind oder die einer Schweigepflicht bzw. Geheimhaltungspflicht unterliegen.

Gemäß [§ 4 KKG](#) zählen folgende Personengruppen zu den BerufsgeheimnisträgerInnen:

- ÄrztInnen, ZahnärztInnen, Hebammen und Entbindungspfleger oder Angehörige eines anderen Heilberufes
- PsychologInnen
- BeraterInnen (z.B. in den Bereichen Erziehungs-, Sucht-, Migrations-, Schwangerschaftskonflikt- oder Lebensberatung)
- staatlich anerkannte SozialarbeiterInnen oder staatlich anerkannte SozialpädagogInnen
- Lehrkräfte an öffentlichen und staatlich anerkannten Privatschulen

BerufsgeheimnisträgerInnen sind nach dem § 4 KKG angehalten, eine [Kindeswohlgefährdung](#) abzuschätzen, wenn ihnen im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit [gewichtige Anhaltspunkte](#) bekannt werden. Dabei sind die jungen Menschen und die Sorgeberechtigten einzubeziehen und zur Annahme von Hilfen zu motivieren. In diesem Prozess haben BerufsgeheimnisträgerInnen gesetzlichen Anspruch auf eine unterstützende Beratung durch eine sogenannte [insoweit erfahrene Fachkraft](#). Im Kreis Pinneberg ist es grundsätzlich die gängige Verfahrensweise eine InsoFa im Rahmen der [Risikoeinschätzung](#) beratend hinzuzuziehen.

Kann das Kindeswohl durch diese Bemühungen nicht gesichert werden, dürfen BerufsgeheimnisträgerInnen das Jugendamt bzw. den [Allgemeinen Sozialen Dienst](#) informieren, d. h. sie dürfen Daten und Informationen an den ASD weitergeben.

BerufsgeheimnisträgerInnen, die dem ASD eine mögliche Kindeswohlgefährdung melden, haben gesetzlich Anspruch, eine Rückmeldung zu erhalten. Inhalt der Rückmeldung soll sein, ob der ASD die Gefährdung bestätigt sieht und ob er zum Schutz des jungen Menschen tätig geworden bzw. noch tätig ist.

Wie die Fachkräfte im ASD, können sich auch BerufsgeheimnisträgerInnen an das Familiengericht als Entscheidungsinstanz wenden, sofern sie nach vorheriger Meldung an den ASD und dortiger Überprüfung zu einer anderen Einschätzung kommen und ein familiengerichtliches Tätigwerden zur Abwendung einer (akuten) Kindeswohlgefährdung für erforderlich halten.

[Siehe Anlage 2: Gesetzestexte](#)

[Siehe Anlage 6: Kontaktdaten des Allgemeinen Sozialen Dienstes des Kreises Pinneberg](#)

[Siehe Anlage 7: Kontaktdaten der Beratungsstellen für eine InsoFa-Beratung](#)

3. Bedürfnisse (nach Entwicklungsstand des jungen Menschen)

Die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen variieren stark je nach Alter, da sie sich in unterschiedlichen Entwicklungsphasen befinden. Die Bedürfnisse eines Kindes oder Jugendlichen hängen auch von individuellen Faktoren wie Temperament, Familie, Kultur und sozialem Umfeld ab.

Je jünger Kinder sind, desto abhängiger sind Sie davon, dass ihre Bedürfnisse, insbesondere die Grund- und Existenzbedürfnisse, von ihrem sozialen Umfeld gesehen, beachtet und gestillt werden. Dies korrespondiert mit dem Bedürfnis nach Sicherheit und Anerkennung sowie Wertschätzung und liebevoller Zuwendung durch ein soziales Umfeld, mit dem eine wechselseitige Interaktion notwendig ist. Hinzu kommen Bedürfnisse nach Autonomie und Selbstverwirklichung.

Insbesondere bezogen auf Säuglinge und Kleinkindern aber auch auf Kinder und Jugendliche mit Behinderungen, denen der sprachliche Ausdruck zu ihren Bedürfnissen fehlen kann, sollten in Fragen des Kinderschutzes spezialisierte Fachkräfte zur Fallberatungen hinzugezogen werden.

0-1 Jahre (Säuglingsalter):

- Grundbedürfnisse: Nahrung, Schlaf, körperliche Nähe, Sicherheit und Pflege
- Emotionale Bedürfnisse: Geborgenheit durch Bindung an eine primäre Bezugsperson
- Sensorische Stimulation: Entdeckung der Umwelt durch Sehen, Hören, Fühlen und Schmecken
- Stabile Routinen: Förderung von Vertrauen und Vorhersagbarkeit

1-3 Jahre (Kleinkindalter):

- Autonomie: Wunsch, Dinge selbst auszuprobieren („Ich kann das selbst!“)
- Bewegung: Raum und Möglichkeiten für motorische Erkundung und Bewegung
- Sprache und Kommunikation: Förderung von Sprachentwicklung und sozialem Austausch
- Klare Grenzen: Sicherheit durch Regeln, die kindgerecht erklärt werden
- Spiel: Freies Spielen zur Förderung von Kreativität und sozialen Fähigkeiten

3-6 Jahre (Vorschulalter):

- Soziale Interaktion: Aufbau von Freundschaften und Umgang mit Konflikten
- Fantasie: Unterstützung von kreativem Denken und Rollenspielen
- Selbstvertrauen: Förderung von Selbstständigkeit und Problemlösungsfähigkeit
- Kognitive Förderung: Interesse an Zahlen, Buchstaben und einfachen Zusammenhängen
- Emotionale Sicherheit: Verständnis und Unterstützung bei der Bewältigung von Gefühlen

6-10 Jahre (Grundschulalter):

- Bildung: Förderung von Wissenserwerb und Interesse am Lernen
- Gemeinschaft: Zugehörigkeit zu einer Gruppe (z. B. Schulklasse, Sportverein)
- Selbstorganisation: Erste Schritte zur Verantwortungsübernahme (z. B. Hausaufgaben)
- Anerkennung: Wertschätzung für Anstrengung und Erfolg
- Struktur: Klare Tagesabläufe und Unterstützung bei Herausforderungen

10-13 Jahre (Präadoleszenz):

- Identitätsfindung: Erkundung eigener Interessen und Fähigkeiten
- Selbstständigkeit: Wunsch nach mehr Freiraum und Verantwortung
- Beziehungen zu Gleichaltrigen: Wachsende Bedeutung von Freundschaften und Gruppenzugehörigkeit
- Emotionale Unterstützung: Verständnis für Stimmungsschwankungen und Unsicherheiten
- Grenzen: Freiheiten innerhalb klar definierter Rahmenbedingungen

13-18 Jahre (Adoleszenz):

- Autonomie und Verantwortung: Entwicklung von Eigenständigkeit und Entscheidungsfähigkeit
- Identität und Werte: Suche nach dem eigenen Platz in der Welt und Entwicklung einer eigenen Meinung
- Soziale Beziehungen: Intensive Auseinandersetzung mit Freundschaften, Partnerschaften und sozialen Rollen
- Akzeptanz: Anerkennung und Respekt für die eigene Persönlichkeit
- Unterstützung bei Herausforderungen: Begleitung bei schulischen und persönlichen Problemen ohne Überkontrolle

4. Bezugspersonen

Eine Bezugsperson ist eine Person, zu der ein Kind oder Jugendlicher eine enge, stabile und vertrauensvolle Bindung hat. Sie kann beispielsweise ein Elternteil, eine verwandte Person, eine Pflegeperson oder eine andere nahestehende Person sein, die die Entwicklung des jungen Menschen positiv beeinflusst.

Eine sogenannte *primäre* Bezugsperson ist diejenige Person, zu der ein Kind oder Jugendlicher die engste und stabilste Bindung hat.

Da Kinder und Jugendliche einen Großteil ihres Tages in Institutionen wie Kindertageseinrichtungen, Schulen, Vereinen oder Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit verbringen, können z.B. auch Lehrkräfte, ErzieherInnen oder TrainierInnen für junge Menschen wichtige Bezugspersonen sein. Daher nehmen diese Personengruppen bezogen auf das Kindeswohl ebenfalls eine bedeutende Rolle ein.

5. Datenschutz im Kinderschutz

Sozialdaten sind vertrauliche Informationen über eine Person, wie z.B. Name und Anschrift, Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit, Einkommen, familiäre Verhältnisse oder Angaben über den Gesundheitszustand. Diese Daten unterliegen auch in der Kinder- und Jugendhilfe dem Datenschutz.

Der Datenschutz in der Kinder- und Jugendhilfe stellt sicher, dass sensible Daten nur in besonderen Ausnahmesituationen ohne das Einverständnis der betroffenen Person weitergegeben werden dürfen. Diese besondere Ausnahmesituation entsteht nur, wenn eine Gefahr für Leib oder Leben eines Kindes oder Jugendlichen abgewendet werden muss (Kindeswohlgefährdung).

Durch diese Ausnahme in den datenschutzrechtlichen Regelungen können im Ernstfall notwendige Daten zwischen den relevanten Beteiligten (z.B. Lehrkräfte und ASD oder ÄrztInnen und ASD) ausgetauscht werden, um Maßnahmen zur Abwendung einer akuten Gefährdung einleiten zu können. So dürfen selbst BerufsgeheimnisträgerInnen gem. § 4 KKG sensible Daten an das Jugendamt weitergeben, wenn die Einschaltung des Jugendamtes zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung notwendig ist - aber eben nur dann.

§ 4 KKG erlaubt es Berufsgeheimnisträgern jedoch nur, Daten an das Jugendamt (bzw. den ASD) weiterzugeben. Eine Weitergabe bzw. ein Austausch der Daten z. B. zwischen Lehrkräften und Schulsozialarbeit ohne Schweigepflichtentbindung wird mit dieser gesetzlichen Regelung nicht legitimiert.

Auch in Kinderschutzfällen ist die Weitergabe von Daten und Informationen nicht *pauschal* erlaubt.

Die personenbezogenen Daten im Rahmen der Beratung durch eine InsoFa-erfahrene Fachkraft (InsoFa-Beratung) sind zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, da diese für die Beratungssituation nicht relevant sind.

Grundsätzlich sollte die Weitergabe von personenbezogenen Daten und Informationen an das Jugendamt auch im Kinderschutz immer mit dem Wissen der Betroffenen erfolgen - dies ist jedoch nicht mit deren Einverständnis gleichzusetzen. D.h. die Betroffenen sind grundsätzlich über eine Meldung an den ASD und damit die Weitergabe von Daten und Informationen zu unterrichten. Es sei denn, der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen wird dadurch in Frage gestellt.

Personenbezogene Daten dürfen ausschließlich zu dem Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden, zu dem sie ursprünglich erhoben wurden. Eine Nutzung zu anderen Zwecken ist nur zulässig, wenn eine ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Person vorliegt oder eine gesetzliche Grundlage dies erlaubt (z.B. § 4 KKG).

Mit der schriftlichen Erlaubnis der betroffenen Person (Schweigepflichtentbindung) ist ein Austausch der Sozialdaten grundsätzlich immer möglich.

[Siehe Anlage 2: Gesetzestexte](#)

5.1 Schweigepflichtentbindung

Wenn für die Erfüllung bestimmter Aufgaben eine Weitergabe personenbezogener oder vertraulicher Informationen erforderlich ist, es jedoch keine gesetzliche Regelung gibt, die eine Weitergabe der Daten erlaubt, ist eine Schweigepflichtentbindung von der betroffenen Person einzuholen.

Diese muss folgende Anforderungen erfüllen:

Zweck:

Es ist genau zu benennen, für welchen Zweck die Entbindung erteilt wird (z.B. Weitergabe medizinischer Unterlagen zur Begutachtung durch den ASD).

Umfang:

Es ist konkret festzulegen, welche Informationen weitergegeben werden dürfen (z. B. bestimmte Befunde, Diagnosen oder Berichte).

Zeitliche Begrenzung:

Die Entbindung von der Schweigepflicht ist zeitlich zu befristen. Eine unbefristete Entbindung ist unzulässig.

Beispiel: „Diese Einwilligung gilt bis zum Abschluss des genannten Verfahrens, längstens jedoch bis zum [Datum].“

Freiwilligkeit und Widerruf:

Die Erteilung der Schweigepflichtentbindung erfolgt freiwillig und kann jederzeit ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

6. Erweitertes Führungszeugnis (gem. § 72a SGB VIII)

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) soll gem. § 72a SGB VIII Vereinbarungen mit allen freien Trägern anstreben, die auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind - unabhängig davon, ob sie anerkannt sind oder nicht. Anerkannt bedeutet in diesem Kontext, dass der Träger offiziell vom Jugendamt geprüft und gem. § 75 SGB VIII als Träger der freien Jugendhilfe bestätigt ist. Nicht anerkannt bedeutet, dass der Träger zwar tätig ist, diese formelle Anerkennung jedoch nicht hat.

Über die Vorgaben des § 72a SGB VIII soll der öffentliche Träger sicherstellen, dass die freien Träger keine Personen beschäftigen, die wegen einer in § 72a Abs. 1 S. 1 SGB VIII aufgeführten Straftat rechtskräftig verurteilt worden sind. Weiterhin soll sichergestellt werden, dass keine neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen, die wegen einer solchen Straftat rechtskräftig verurteilt worden sind, beim freien Träger die Möglichkeit erhalten, Kinder oder Jugendliche zu beaufsichtigen, zu betreuen, zu erziehen oder auszubilden.

Der freie Träger soll die Einsatzmöglichkeiten der Mitarbeitenden überprüfen, indem er sich von ihnen erweiterte Führungszeugnisse vorzeigen lässt.

Das normale Führungszeugnis enthält alle rechtskräftigen Verurteilungen ab 90 Tagessätzen Geldstrafe bzw. ab drei Monaten Freiheitsstrafe. Das erweiterte Führungszeugnis weist zusätzlich auch alle Verurteilungen zu geringeren Strafen im Bereich der Sexualdelikte aus.

Spätestens alle fünf Jahre nach Einstellung bzw. Beauftragung muss ein neues erweitertes Führungszeugnis zur Einsichtnahme vorgelegt werden. Gibt es Anhaltspunkte für eine neue Verurteilung einer bereits tätigen Person soll der Träger unabhängig von der genannten Frist umgehend die Einsichtnahme in ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis verlangen.

Ein erweitertes Führungszeugnis wird auf Antrag erteilt, wenn die Erteilung in einer gesetzlichen Bestimmung vorgesehen ist oder wenn dieses Führungszeugnis benötigt wird:

- für die Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72a SGB VIII
- für eine sonstige berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder
- für eine Tätigkeit, die in vergleichbarer Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen

Ein erweitertes Führungszeugnis kann ab der Vollendung des 14. Lebensjahres bei der zuständigen Kommune beantragt werden.

[Siehe Anlage 2: Gesetzestexte](#)

7. „Entwicklungsbelastet“ und „entwicklungsgefährdet“

Entwicklungsbelastet ist ein Kind, wenn zwar Risikofaktoren für die Entwicklung bestehen, aus professioneller Sicht jedoch davon auszugehen ist, dass es die vorliegenden Belastungen aufgrund vorhandener Schutzfaktoren positiv bewältigen kann.

Entwicklungsgefährdet ist ein Kind, wenn es durch mehrere Risikofaktoren und/oder wesentliche Einschränkungen in den Bereichen Pflege und Versorgung, Bindung, Vermittlung von Regeln und Werten, Förderung sowie durch fehlende Schutzfaktoren erheblich belastet ist und es nach professioneller Einschätzung im Vergleich zur Altersgruppe in seiner körperlichen und/oder psychosozialen Entwicklung mindestens grenzwertig beeinträchtigt ist oder in absehbarer Zukunft sein wird (vgl. Petermann u. a. 2004).

Der Übergang von einer Entwicklungsgefährdung zur Kindeswohlgefährdung ist dann gegeben, wenn die körperliche und/oder psychosoziale Entwicklung des Kindes erheblichen Schaden nimmt (BGH FamRZ 1956, 350 = NJW 1956, Seite 1.434).

Die Lebensumstände eines Kindes oder Jugendlichen können somit durchaus entwicklungsbelastend aber nicht automatisch auch gefährdend für die Entwicklung oder das Kindeswohl sein.

8. Erziehungsfähigkeit

Erziehungsfähigkeit ist ein vielseitig verstandener Begriff und beschreibt die Fähigkeit von Sorgeberechtigten, die elterliche Sorge zum Wohl des Kindes auszuüben. Die Beurteilung der Erziehungsfähigkeit ist ein entscheidender Aspekt in Kinderschutzfragen und oft wesentliche Aufgabe bei psychologischen Begutachtungen in familienrechtlichen Verfahren.

Es können drei Kategorien der Erziehungsfähigkeit unterschieden werden:

- **Erziehungsfähigkeit** wird angenommen, wenn das Erziehungsverhalten einer Bezugsperson dem Wohl des Kindes dient und es in der Entwicklung fördert
- **Einschränkung der Erziehungsfähigkeit** wird angenommen, wenn das Erziehungsverhalten einer Bezugsperson seinen kindeswohl dienlichen Charakter verliert
- **Erziehungsunfähigkeit** liegt dann vor, wenn die Ausübung der elterlichen Sorge dem Kind Schaden zufügt

Um eine „Einschätzung“ bezogen auf die Erziehungsfähigkeit im Kontext einer möglichen Kindeswohlgefährdung zu treffen, spielen unterschiedliche Faktoren, wie beispielsweise konkrete Gefährdungsmerkmale, die Risikofaktoren und die Mitwirkungsbereitschaft der Sorgeberechtigten zur Abwendung von Gefährdungen eine entscheidende Rolle. Hinzukommen weitere Ressourcen beispielsweise im sozialen Umfeld des Kindes oder Jugendlichen, die zur Abwendung einer möglichen Gefährdung dienen können.

Im Rahmen der Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft wird keine Einschätzung zur Erziehungsunfähigkeit vorgenommen, da diese einer *gutachterlichen Einschätzung* obliegt. Auch durch den ASD wird daher keine abschließende Einschätzung vorgenommen, sondern lediglich Tendenzen oder Anhaltspunkte benannt.

Im Rahmen der InsoFa-Beratung wird auch ein Blick auf die Erziehungsfähigkeit geworfen und dafür Indikatoren zur Erziehungseinstellung und zum Erziehungsverhalten herangezogen. Wie zum Beispiel:

- Übernahme der Elternrolle und Verantwortung als Sorgeberechtigte
- Vermittlung von förderlichen Normen und Werten für den jungen Menschen und das Leben in der Gemeinschaft
- Allgemeine Erziehungskenntnisse sowie den Willen und die Fähigkeit, diese angemessen umzusetzen
- Problemlösefähigkeit sowie Unterstützungsmöglichkeiten eruieren und nutzen
- Akzeptanz gegenüber speziellem Förder- und Unterstützungsbedarf des jungen Menschen
- Gesundheitsversorgung (z.B. notwendige Arztbesuche)
- Fürsorge und Sicherheit des jungen Menschen bezogen auf Nahrung, Kleidung, Hygiene sowie auf emotionale und psychische, kognitive und erzieherische Zuwendung
- Schutz, Aufsicht und Betreuung
- Bindung und Beziehungsgestaltung
- förderliche positive Kommunikation und Interaktion
- aktive Selbstkontrolle (Impulskontrolle)
- grundlegende Lern- sowie Entwicklungschancen eröffnen und sicherstellen

9. Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Nicht identisch mit dem Schutzauftrag des § 8a SGB VIII ist der erzieherische Kinder- und Jugendschutz nach § 14 SGB VIII, der sich auf einzelne Bildungsveranstaltungen oder Aufklärungs- bzw. Informationsveranstaltungen im Rahmen der Jugendarbeit bzw. Jugendsozialarbeit oder der Elternbildung bezieht. Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz im Sinne des § 14 SGB VIII zielt auf Prävention und auf die Befähigung junger Menschen ab, sich selbst zu schützen, bzw. die Befähigung von Eltern, ihre Kinder vor Gefährdungen angemessen zu schützen.

Weitere Informationen zum Erzieherischen Kinder- und Jugendschutz im Kreis Pinneberg finden Sie auf der Homepage des Kreises.

[Homepage Kreis Pinneberg - Jugendschutz](#)

10. Freie Träger der Jugendhilfe

Neben den öffentlichen Trägern (Jugendämter und Landesjugendämter) gibt es auch die freien Träger der Jugendhilfe. Ein freier Träger der Jugendhilfe ist jeder Verein, jede Gruppe oder jede Initiative, der/die „Leistungen der Jugendhilfe“ nach dem SGB VIII erbringt.

Das SGB VIII spricht von anerkannten bzw. nicht anerkannten freien Trägern (siehe hierzu auch 6.). Bereits durch das Gesetz definierte freie Träger der Jugendhilfe sind:

- Caritasverband
- Diakonisches Werk
- Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland
- Paritätischer Wohlfahrtsverband
- Arbeiterwohlfahrt
- Deutsches Rotes Kreuz

Freie Träger der Jugendhilfe können außerdem sein:

- Vereine und Trägervereine
- Jugendverbände
- Selbsthilfegruppen, wie z.B. Elterninitiativen
- Juristische Personen (e.V., GmbH, GbR)
- Personenvereinigungen, wie z.B. nicht eingetragene Vereine.

Die freien Träger ergänzen das Angebot der öffentlichen Jugendhilfe durch spezielle und oft innovative Ansätze und Projekte, die auf die Bedürfnisse der jungen Menschen und ihren Familien zugeschnitten sind. Sie arbeiten oft in enger Kooperation mit den öffentlichen Trägern und tragen maßgeblich zur Vielfalt und Qualität der Jugendhilfe bei. Die freien Träger werden im Rahmen von Einzelfallarbeit beispielsweise mit der Durchführung von Hilfen zur Erziehung vom Jugendamt beauftragt.

11. Gefährdung/Gefahr vs. Kindeswohlgefährdung

Gefährdung bezeichnet eine allgemeine Bedrohung der physischen, psychischen oder sozialen Integrität eines Kindes. Sie umfasst eine potenzielle Gefahr, die das Kind beeinträchtigen könnte, ohne jedoch sofort eine akute Schädigung zur Folge zu haben. Gefährdungen können aus verschiedenen Faktoren resultieren, etwa aus ungünstigen sozialen Verhältnissen, belastenden familiären Situationen oder mangelnder Förderung. In Abgrenzung zur Kindeswohlgefährdung hängen die Faktoren nicht zwangsläufig mit der Handlung oder Unterlassung der Sorgeberechtigten zusammen, sondern können auch außerhalb dessen liegen. Weiterhin sind sie nicht zwangsläufig mit einem unmittelbar eintretenden Schaden verbunden, aber sie erhöhen das Risiko, dass es zu einer Schädigung kommt, wenn keine Intervention erfolgt.

Eine **Kindeswohlgefährdung** ist eine spezifischere und ernsthaftere Form der Gefährdung sowie ein unbestimmter Rechtsbegriff, der sich aus verschiedenen Gesetzen ergibt (Artikel 6 Abs.2 GG, §1666 BGB, §8a und b SGB VIII). Sie liegt vor, wenn ein Kind oder Jugendlicher konkret in seiner physischen, psychischen oder emotionalen Entwicklung bedroht und das Wohlergehen schwerwiegend beeinträchtigt ist - immer unter Berücksichtigung der Handlungen oder Unterlassungen der Sorgeberechtigten. Sie ist kein beobachtbarer Sachverhalt an sich, sondern es handelt sich dabei um ein rechtliches und normatives Konstrukt. Dieses Konstrukt basiert auf dem Bestehen objektiver Sachverhalte (z.B. ein Kind ist unterernährt oder hat Hämatome) und einer Bewertung dieser Sachverhalte aufgrund der folgenden Aspekte:

- mögliche Schädigung für die weitere Entwicklung des Kindes bzw. des Jugendlichen aufgrund dieser Lebensumstände (Prognose)
- Erheblichkeit der Gefährdungsmomente (Intensität, Häufigkeit und Dauer des schädigenden Einflusses) bzw. Erheblichkeit des erwarteten Schadens
- Fähigkeit der Sorgeberechtigten, die Gefahr zu erkennen, abzuwenden bzw. die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen (Problemakzeptanz, Problemkongruenz, Hilfeakzeptanz)

Kindeswohlgefährdung ist die rechtlich relevante Situation, die zu Maßnahmen des Kinderschutzes führt.

12. Gefährdungsmerkmale im Kinderschutz

In der Fachliteratur und –praxis werden teilweise unterschiedliche Begrifflichkeit zur Umschreibung von Kindeswohlgefährdungen bzw. als konkrete Gefährdungsmerkmale verwendet.

Im Kreis Pinneberg werden einheitlich die folgenden Merkmale unterschieden:

12.1. Körperliche Gewalt/körperliche Misshandlung

Erklärung:	Körperliche Gewalt meint eine nicht zufällige, bewusste oder unbewusste, meist wiederholte, gewaltsame <u>körperliche</u> Schädigung des Kindes durch Handlungen oder Unterlassungen der Sorgeberechtigten. Es lassen sich aktive und passive Formen der körperlichen Gewalt unterscheiden, wobei häufig verschiedene Formen koexistieren. Von aktiven Handlungen wird gesprochen, wenn Sorgeberechtigte durch Anwendung von körperlichem Zwang bzw. Gewalt ihren Kindern vorhersehbar erhebliche physische Beeinträchtigungen zufügen bzw. ihr Handeln vorhersehbar ein hohes Risiko solcher Folgen birgt. Passive Formen umfassen Verhaltensweisen der Sorgeberechtigten, bei denen eine körperliche Verletzung des Kindes durch Unterlassung in Kauf genommen wird oder die Sorgeberechtigten ihr Kind nicht vor der körperlichen Gewalt dritter Personen schützen.
Beispiele:	Zufügen und/oder in Kauf nehmen der Sorgeberechtigten von: • Blutergüssen • Abschürfungen und andere Hautverletzungen • Hauteinblutungen durch Strangulationen • Schnitt- und Bissverletzungen • Verbrühungen und Verbrennungen • Knochenbrüchen • Vergiftungen • Schütteln eines Säuglings

12.2. Psychische Gewalt/psychische Misshandlung

Erklärung:	Psychische Gewalt meint eine nicht zufällige, bewusste oder unbewusste, meist wiederholte, gewaltsame <u>seelische</u> Schädigung von Kindern und Jugendlichen durch Handlungen oder Unterlassungen der Sorgeberechtigten. Psychische, seelische oder emotionale Gewalt umfasst insgesamt wiederholte Verhaltensmuster der Sorgeberechtigten, die Kindern oder Jugendlichen zu verstehen geben, dass sie wertlos seien, voller Fehler, ungeliebt, ungewollt oder nur dazu nütze, die Bedürfnisse eines anderen Menschen zu erfüllen. Es lassen sich aktive und passive Formen unterscheiden, wobei häufig verschiedene Formen koexistieren. Die aktive Form beinhaltet konkret feindliche, abweisende oder ignorierende Verhaltensweisen von Sorgeberechtigten und wird dann als psychische Gewalt bezeichnet, wenn sie zum festen Bestandteil der Erziehung gehören.
-------------------	--

	Die passive und durch Unterlassen gekennzeichnete Form wird als Vorenthaltung der Erfahrung von Beziehung definiert, die für eine gesunde emotionale Entwicklung notwendigen ist.
Beispiele:	• Ausnutzen und Korumpieren (z. B. durch Aufforderung des Kindes zu strafbarem, schädlichen oder selbstzerstörerischem Handeln oder das Zulassen und Dulden eines solchen Verhaltens) • Terrorisieren (z. B. das Kind wird durch ständige Drohungen in einem Zustand der Angst gehalten) • Isolieren (z. B. das Kind wird von anderen Kindern und altersentsprechenden sozialen Kontakten fern gehalten) • Ablehnung des Kindes (z. B. ständiges Herabsetzen, Beschämen, Kritisieren oder Demütigen) • Verweigerung emotionaler Responsivität (z. B. Bedürfnisse des Kindes nach emotionaler Zuwendung werden ignoriert)

12.3. Häusliche Gewalt

Erklärung:	Häusliche Gewalt beinhaltet alle Formen körperlicher, sexueller oder psychischer Gewalt <i>zwischen Personen, die in einer familiären oder partnerschaftlichen Beziehung zusammenwohnen</i>. Sie liegt auch vor, wenn sie <i>unabhängig von einem gemeinsamen Haushalt</i> innerhalb der Familie bzw. in aktuellen oder ehemaligen Partnerschaften geschieht. Es werden teilweise unterschiedliche Begrifflichkeiten synonym oder als Beschreibung verschiedener Formen verwendet: <u>Partnerschaftsgewalt:</u> Partnerschaftsgewalt bezeichnet Gewalttaten zwischen Menschen, die in einer partnerschaftlichen Beziehung zueinanderstehen oder standen (z.B. in Ehe, eingetragenen Lebenspartnerschaften oder nicht-ehelichen Lebensgemeinschaften). <u>Innerfamiliäre Gewalt:</u> Innerfamiliäre Gewalt bezeichnet Gewalt, die innerhalb einer Familie zwischen Verwandten stattfindet, unabhängig davon, ob sie in einem gemeinsamen Haushalt leben oder nicht. Die innerfamiliäre Gewalt schließt also Gewalt zwischen Familienmitgliedern wie Eltern, Kindern, Geschwistern oder Großeltern ein. Häusliche Gewalt zwischen Elternteilen oder gegen ein Elternteil hat immer erhebliche Auswirkungen auf die Kinder. Dies betrifft das direkte aber auch das indirekte Miterleben von gewaltsamen Handlungen. Über das Miterleben hinaus werden Kinder, die in Strukturen häuslicher Gewalt leben, häufig auch selbst Opfer körperlicher und/oder seelischer Misshandlungen.
-------------------	---

Beispiele:	• Mord und Totschlag • jegliche Formen der Körperverletzung • Sexuelle Übergriffe, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung • Bedrohung, Stalking, Nötigung • Freiheitsberaubung
-------------------	---

12.4. Sexualisierte Gewalt/sexuelle Gewalt

Erklärung:	Als sexuelle bzw. sexualisierte Gewalt wird jede sexuelle Handlung begriffen, die an, vor oder mit einem Kind entweder gegen dessen Willen vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann. Sexueller Missbrauch ist der Begriff, der Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung von Kindern und Jugendlichen im Strafrecht beschreibt. Also nur solche Handlungen die unter Strafe stehen. Im Strafrecht wird der Begriff des <u>sexuellen Missbrauches</u> für Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung von Kindern und Jugendlichen verwendet. Aus Sicht der Kinder- und Jugendhilfe ist dieser Begriff kritisch zu sehen, da er impliziert, dass es auch einen sexuellen „Gebrauch“ von Kindern und Jugendlichen geben könnte, der in Ordnung wäre. Im Kreis Pinneberg werden daher stattdessen die folgenden Begrifflichkeiten in der Kinder- und Jugendhilfe verwendet: Der Begriff der sexuellen Gewalt umschreibt sexuelle Handlungen von Erwachsenen an Kindern und Jugendlichen. Der Begriff der sexualisierten Gewalt findet unter pädagogischen Fachkräften aktuell bevorzugt Verwendung und akzentuiert das Machtinteresse von sowie den gezielten Machtmissbrauch durch TäterInnen. Der Begriff rückt das Gewalterleben aus Sicht der Betroffenen und die Verantwortlichkeit der TäterInnen noch deutlicher in den Mittelpunkt. Opfer erfahren Gewalt, die durch die Tatpersonen bewusst sexualisiert wird. Sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen lässt sich bestimmen als jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind bzw. Jugendlichen vorgenommen wird. Die TäterInnen nutzen dabei Macht- und Autoritätspositionen aus, um eigene Bedürfnisse zu befriedigen. Bei Kindern, also unter 14-Jährigen, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie sexuellen Handlungen nicht zustimmen können.
-------------------	---

	Daher sind diese immer als Gewalt zu werten, selbst wenn das Kind vermeintlich damit einverstanden ist. Für die <i>Einschätzung im Einzelfall</i> erweist sich die Unterscheidung von (sexuellen) Grenzverletzungen, sexuellen/sexualisierten Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen sexualisierter Gewalt als hilfreich: Bei einer (sexuellen) Grenzverletzung handelt es sich um einmalige oder gelegentliche Verhaltensweisen, die als unangemessen oder übergriffig empfunden aber nicht unbedingt mit der Absicht begangen werden, die Grenzen der anderen Person zu verletzen. Ob eine Handlung oder Formulierung eine Grenzverletzung darstellt oder nicht, hängt auch vom subjektiven Empfinden der Betroffenen ab. Sexuelle/sexualisierte Übergriffe unterscheiden sich sowohl in der Massivität von Grenzverletzungen als auch dadurch, dass sie nicht unabsichtlich oder zufällig passieren und abwehrende Reaktion der Betroffenen sowie Kritik von Dritten missachtet werden. Strafrechtlich relevante Formen sind als massive Formen sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche und damit als Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 ff. StGB) rechtlich definiert. Hierzu zählen im Sinne des Strafgesetzbuches insbesondere: • der sexuelle Missbrauch von Schutzbefohlenen (§ 174 StGB) • der sexuelle Missbrauch von Kindern (§ 176 StGB) • der sexuelle Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind (§ 176a StGB) • die Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern (§ 176b StGB) • der schwere sexuelle Missbrauch von Kindern (§ 176c StGB) • der sexuelle Missbrauch von Kindern mit Todesfolge (§ 176d StGB) • der sexuelle Missbrauch von Jugendlichen (§ 182 StGB) • die Verbreitung, der Erwerb und Besitz kinder- (§ 184b StGB) bzw. jugendpornographischer (§ 184c StGB) Inhalte
Beispiele:	„Hands-on-Handlungen“ implizieren direkten Körperkontakt, z. B. • sexuell motivierte Küsse • Berührungen und Manipulation der Genitalien • Aufforderung zu Berührungen und Manipulation der eigenen Genitalien und/oder versuchte oder vollendete orale, vaginale, anale Penetration mit Penis, Fingern oder Gegenständen „Hands-off-Handlungen“ werden im Beisein bzw. in Richtung von Kindern und Jugendlichen ausgeführt, z. B. • Exhibitionismus • Masturbation vor dem Kind bzw. Jugendlichen • Aufforderungen, sexuelle Handlungen an sich vorzunehmen

	• gemeinsames Ansehen pornographischer Darstellungen oder Missbrauchsabbildungen • Herstellen von sogenannten Missbrauchsabbildungen von Kindern oder Jugendlichen
--	---

12.5. Aufsichtspflichtverletzung

Erklärung:	Personen, denen Minderjährige anvertraut worden sind, haben ihnen gegenüber eine Aufsichtspflicht. Diese sieht vor, dass die ihnen anvertrauten Minderjährigen keinen Schaden erleiden, anderen keinen Schaden zufügen bzw. andere nicht gefährden. Zudem sollten die Aufsichtspflichtigen wissen, wo sich die ihnen anvertrauten Minderjährigen gerade befinden und welcher Tätigkeit diese nachgehen. Aufsichtspflichtige Personen sind gem. § 1631 Abs. 1 BGB grundsätzlich die Sorgeberechtigten. Neben diesen gibt es in anderen Beziehungsverhältnissen beauftragte Personen (z.B. Großeltern, andere Verwandte, NachbarInnen). Die aufsichtspflichtige bzw. beauftragte Person muss grundsätzlich geeignet sein, die Aufsichtspflicht inne zu haben. Der Umfang der Aufsichtspflicht ist abhängig vom Alter und Entwicklungsstand des Kindes, von seinen Neigungen und dem Charakter, dem Erziehungsstand, dem Aufenthaltsort sowie der Vorhersehbarkeit eines Schadenseintritts. Eine Aufsichtspflichtverletzung liegt vor, wenn die Aufsicht nicht gegeben bzw. sichergestellt ist oder eine nicht geeignete Person damit beauftragt wird. Gleichzeitig ist beispielsweise nicht jedes Nicht-Wissen, wo das Kind bzw. Jugendliche sich befindet, eine Aufsichtspflichtverletzung. Individuelle Faktoren wie Alter, Entwicklungsstand und Situation sind hier zu beachten.
Beispiele:	• Alleinlassen von Kindern innerhalb und außerhalb des Wohnraums • Sorgeberechtigte lassen das Kind ohne Aufsicht mit gefährlichen Gegenständen spielen • Sorgeberechtigte erlauben einem minderjährigen Kind den Zugang zu gewalttätigen Videospielen oder Filmen, die erst ab 18 Jahren freigegeben sind • ausbleibende Reaktion auf unangekündigte Abwesenheiten des Kindes • Sorgeberechtigte ermöglichen den Zugang zu Waffen im Haus • Kleinkind wird in der Badewanne/im Pool alleine gelassen • Fähigkeit zur Beaufsichtigung ist eingeschränkt (z.B. bei Alkoholisierung)

12.6. Autonomiekonflikte

Erklärung:	Die Fähigkeit zur Autonomie beinhaltet das wachsende Bedürfnis nach Selbstbestimmung und Selbstverwirklichung. Es geht darum, eigene Bedürfnisse zu erkennen, eigene Interessen zu entwickeln sowie eigene Fähigkeiten zu kennen und diese entsprechend des Entwicklungsstandes auch zu vollziehen. Die Individuations- bzw. Autonomieentwicklung beginnt noch vor Ablauf des ersten Lebensjahres. Autonomiekonflikte können also bereits auftreten, wenn Kinder beginnen, sich aus dem Einheitsempfinden mit der wichtigsten, primären Bindungsperson zu lösen. Insbesondere ab der Pubertät findet bei den Jugendlichen ein Streben nach Autonomie und ein Einüben in selbständige Handlungen und Entscheidungen statt. Grundsätzlich ist dies ein normaler Prozess und Konflikte zwischen jungen Menschen und ihren Eltern nicht selten. Wird dieser Prozess jedoch unterbunden, die Eigenentscheidung des Minderjährigen grob missachtet, üben die Eltern übermäßige Kontrolle aus und geben dem jungen Menschen unangemessen wenig Freiraum zur Selbstentfaltung, so kann dies das seelische Wohl erheblich beeinträchtigen, zu psychischen Belastungen, Verhaltensauffälligkeiten oder sogar zu einer Kindeswohlgefährdung führen. Auch ein zu hohes oder altersunangemessenes Maß an Autonomie kann unter Umständen die Entwicklung eines jungen Menschen nachhaltig gefährden. Bleibt eine angemessene haltgebende Rahmung aus, können Kinder oder Jugendliche sich aufgefordert fühlen, für sich und die eigene Entwicklung eigenständig sorgen zu müssen.
Beispiele:	• Das Kind wird dauerhaft in seiner Entwicklung behindert, weil es keine eigene Meinung haben darf • Zwang zur Ausübung einer bestimmten Religion • Berufs- oder Ausbildungswahl wird blockiert • Verbot altersentsprechender (sexueller) Beziehungen • Verhinderung der Ablösung Minderjähriger durch Zwangsverpflichtungen im elterlichen Haushalt und die Versorgung der Eltern/Geschwister • Verbot altersentsprechender Freizeitaktivitäten • Kind erfährt keine Begrenzung auf Mediennutzung

12.7. Gesundheitliche Gefährdung

Erklärung:	Die Gesundheitsfürsorge ist ein Teilbereich der elterlichen Sorge und umfasst die Entscheidungen über medizinische Behandlungen und die Verantwortung für die Gesundheit des Kindes. Eine gesundheitliche Gefährdung liegt vor, wenn das gesundheitliche Wohl eines Kindes bzw.
-------------------	--

	Jugendlichen durch die Sorgeberechtigten beeinträchtigt oder gefährdet wird.
Beispiele:	• gesundheitliche Probleme werden nicht wahrgenommen oder nicht angemessen behandelt • es wird bei Krankheit kein Arzt aufgesucht, wenn ärztliche Versorgung erforderlich ist • Sorgeberechtigte kümmern sich nicht um die Beschaffung oder die Gabe von erforderlichen Medikamenten • Sorgeberechtigte kümmern sich nicht um dringend erforderliche Therapien • lebensnotwendige Operationen werden von den Sorgeberechtigten verweigert • das Kind wird trotz Karies nicht beim Zahnarzt vorgestellt

12.8. Aufforderung zu Kriminalität (durch die Erziehungsberechtigten)

Erklärung:	Eine Aufforderung zur Kriminalität liegt vor, wenn Kinder oder Jugendliche von den Sorgeberechtigten zu einer Handlung oder Unterlassung aufgefordert werden, die im Strafgesetzbuch als strafbare Handlung aufgeführt ist. Die Sorgeberechtigten tragen grundsätzlich die Verantwortung für strafbare Handlungen, die ihre Kinder aufgrund ihrer Aufforderung begehen. Dies trifft auch auf jene Fälle zu, in denen die Aufforderung durch PartnerInnen oder Bezugspersonen der Sorgeberechtigten erfolgt und diese nichts oder nicht ausreichend unternehmen, um dies zu unterbinden.
Beispiel:	• Aufforderung, illegal Alkohol zu beschaffen • Sorgeberechtigte beauftragen eines ihre Kinder, den/ die PartnerIn des Geschwisterkinds zu bedrohen oder körperliche Gewalt anzuwenden, da die Beziehung unerwünscht ist • Anstiftung zu verbotenen extremistischen Handlungen • Anstiftung zum Versicherungsbetrug • Aufforderung zum Drogenschmuggel

12.9. Vernachlässigung

Erklärung:	Vernachlässigung ist die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns, welches zur Sicherstellung der physischen und psychischen Versorgung des Kindes notwendig wäre. Die Unterlassungen können verschiedene Grundbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen betreffen. Entsprechend werden mehrere Unterformen von Vernachlässigung unterschieden:
-------------------	---

	Körperliche Vernachlässigung bezeichnet einen Mangel in der Versorgung des Körpers und der Befriedigung seiner physischen Bedürfnisse. Kognitive und erzieherische Vernachlässigung beschreibt einen Mangel an Konversation, Spiel und anregenden Erfahrungen, fehlende erzieherische Einflussnahme, Delinquenz oder Suchtmittelgebrauch sowie fehlende Beachtung eines besonderen Erziehungs- oder Förderbedarfes. Emotionale oder psychische Vernachlässigung bezieht sich auf einen Mangel an Wärme, emotionaler Fürsorge, Einfühlungsvermögen, Wertschätzung, Geborgenheit und Zuneigung in der Beziehung zum Kind oder Jugendlichen. Es fehlt ein verlässliches Beziehungsangebot durch die Hauptbezugspersonen. Schulabsentismus im Kontext der Vernachlässigung steht für die Situation von SchülerInnen, die die allgemeine Schulpflicht noch nicht erfüllt haben, aber durch ihr häufiges oder durchgängiges Fernbleiben von der Schule sozial abgekoppelt und von den altersgemäßen Leistungsanforderungen abgehängt erscheinen. Entscheidend ist hier, dass die Sorgeberechtigten sich im Sinne einer Unterlassung nicht darum kümmern, ob ihr Kind die Schule besucht.
Beispiele:	• Ernährung: Kind bzw. Jugendlicher klagt ständig über Hunger und wird von den Sorgeberechtigten nicht ausreichend mit Nahrung versorgt bzw. hat keinen Zugang dazu • Hygiene: Sorgeberechtigte kümmern sich nicht altersentsprechend um eine angemessene Körperpflege ihrer Kinder oder Kinder bzw. Jugendliche leben in extrem unhygienischen Zuständen • Obdach: Die Wohnräume sind mit Ungeziefer oder Schimmel befallen oder können nicht geheizt werden • Kleidung: Kind bzw. Jugendlicher besitzt keine hygienisch angemessene, wetterentsprechende oder nur zu kleine Kleidung • Verweigerung angemessener emotionaler Reaktionen: Die Bezugsperson begegnet dem Kind bzw. Jugendlichen mit Liebes- und Aufmerksamkeitsentzug oder reagiert nicht auf emotionalen Signale; ein Kind wird nicht getröstet, wenn es weint, oder es wird sich nicht mit ihm gefreut • Ignorieren: ein Kind bzw. Jugendlicher wird „links liegen gelassen“, es wird ihm nicht zugehört, nicht geantwortet oder in anderer Form direkte Aufmerksamkeit entgegengebracht

12.10. Verhinderung von Schulbesuch

Erklärung	Eltern verhindern <i>aktiv</i> den Schulbesuch des schulpflichtigen Kindes bzw. Jugendlichen. Schulpflichtig sind alle Minderjährigen, die ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Arbeits- oder Ausbildungsstätte in Deutschland haben. Die allgemeine Schulbesuchspflicht beträgt 9 Schuljahre, die Berufsschulpflicht bis zur Beendigung des 18. Lebensjahr.
Beispiel/e	• Sorgeberechtigte verhindern den Schulbesuch, weil ihr Kind stattdessen familiäre Aufgaben erfüllen muss (z.B. Versorgung jüngerer Geschwister oder Pflege von Angehörigen) • Eltern verhindern den Schulbesuch, da sie das Schulsystem ablehnen

13. Gesetzestexte

Die ausführlichen Fassungen folgender grundlegender Gesetzestexte sind in Anlage 2 zu finden:

§ 8a SGB VIII	Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
§§ 61 bis 65 SGB VIII	Datenschutzbestimmungen
§ 72a SGB VIII	Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen
§ 4 KKG	Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

14. Gewichtige Anhaltspunkte

Grundlegend für den Schutzauftrag gem. § 8a SGB VIII ist die Wahrnehmung sogenannter gewichtiger Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung. Diese beschreiben damit den Ausgangspunkt für eine weitere Überprüfung bzw. Risikoeinschätzung.

Der Begriff der gewichtigen Anhaltspunkte wird u.a. im § 8a SGB VIII und § 4 KKG benannt, vom Gesetzgeber inhaltlich, aber nicht näher bestimmt.

Gewichtige Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung sind *Hinweise oder Informationen* über Handlungen gegen Kinder und Jugendliche oder über Lebensumstände, die das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder Jugendlichen gefährden. Gewichtige Anhaltspunkte sind keine allgemeinen Vermutungen, sondern *konkrete Beobachtungen oder Sachverhalte*, die auf eine Gefährdung des Kindeswohls hindeuten können.

Es ist jedoch wichtig zu beachten, dass aus dem Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte nicht automatisch eine Kindeswohlgefährdung hervorgeht. Die verschiedenen

Gefährdungsmerkmale leiten sich im Einzelnen aus den gewichtigen Anhaltspunkten, also den konkreten, wahrnehmbaren Hinweisen auf eine mögliche Gefährdung ab, stellen aber als solches noch kein [Gefährdungsmerkmal](#) dar.

Um zu eruieren, ob aus den beobachtbaren Merkmalen, also den wahrgenommenen gewichtigen Anhaltspunkten, eine Kindeswohlgefährdung hervorgeht, bedarf es einer intensiven Einschätzung der Fachkräfte. Es sind individuelle Risiken und Ressourcen abzuwägen und die Fähigkeiten der Sorgeberechtigten einzuschätzen, die Gefährdung zu erkennen und abzuwenden bzw. die zur Abwendung erforderlichen Maßnahmen zu treffen (Problemakzeptanz, Problemkongruenz, Hilfeakzeptanz).

Diese [Risikoeinschätzung](#) sollte immer durch mindesten zwei Fachkräfte erfolgen und durch das Hinzuziehen einer [insoweit erfahrene Fachkraft](#) unterstützt werden.

Nachfolgend werden ausschnittshaft einige *Beispiele* für gewichtige Anhaltspunkte dargestellt, wobei eine Auflistung aufgrund höchst individueller Konstellationen und Lebensumstände nicht vollständig sein kann:

Anhaltspunkte in der äußeren Erscheinung des jungen Menschen:

- Verletzungen, wie blaue Flecke, die nicht erklärbar sind
- starke Unterernährung / massive Adipositas
- Fehlende Körperhygiene (z.B. Schmutz- oder Kotreste auf der Haut, faulende Zähne)
- mehrfach völlig witterungsunangemessene oder völlig verschmutzte Kleidung

Anhaltspunkte im Verhalten des jungen Menschen

- wiederholte oder schwere gewalttätige und/oder sexuelle Übergriffe gegen andere Personen
- junger Mensch wirkt berauscht und/oder benommen bzw. im Steuern seiner Handlungen unkoordiniert (Einfluss von Drogen, Alkohol, Medikamenten)
- wiederholtes apathisches oder stark beängstigendes Verhalten
- junger Mensch wirkt sprunghaft, orientierungslos oder distanzlos
- Äußerungen suizidaler Absichten
- Äußerungen, die auf Misshandlung, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigung hinweisen
- wiederholter Aufenthalt in der Öffentlichkeit zu altersunangemessenen Zeiten ohne Erziehungsperson, Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten (z.B. Stricher/Prostitutions-Szene, Nachtclub)
- Offensichtlich schulpflichtige junge Menschen bleiben ständig oder häufig der Schule fern
- junger Mensch begeht häufig Straftaten
- deutlich altersunangemessener körperlicher oder seelischer Entwicklungsstand

Anhaltspunkte im Verhalten der Sorgeberechtigten bzw. Erziehungspersonen und im häuslichen Zusammenleben:

- Massive oder häufige Gewalt im familiären bzw. häuslichen Umfeld oder gegenüber dem jungen Menschen
- sexuelle Gewalt oder grenzverletzendes Verhalten gegenüber dem jungen Menschen
- Ablehnung oder Demütigung des jungen Menschen durch z.B. häufiges massives Beschimpfen, Ängstigen oder Erniedrigen
- Gewährung unbeschränkten Zugangs zu Gewalt verherrlichenden oder pornografischen Medien
- Verweigerung notwendiger medizinischer Behandlungen
- nicht ausreichende oder völlig unzuverlässige Bereitstellung von Nahrung und Bekleidung
- Fehlende emotionale Zuwendung und erzieherische Einflussnahme
- Bezogen auf das Lebensalter unzureichende Aufsicht oder Übertragung der Aufsicht an offenkundig ungeeignete Personen
- junger Mensch wird zur Begehung von Straftaten angestiftet

Anhaltspunkte bezogen auf die persönliche Situation der Sorgeberechtigten bzw. Erziehungspersonen

- stark verwirrtes Erscheinungsbild (führt Selbstgespräche, reagiert nicht auf Ansprache)
- häufige berauschte und/oder benommene bzw. eingeschränkt steuerungsfähige Erscheinung, die auf massiven, verfestigten Drogen-, Alkohol- oder Medikamentenmissbrauch hindeutet

15. Hilfeplan und Hilfeplanverfahren

Wird über das Jugendamt (ASD) eine Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe oder Hilfe für junge Volljährige installiert, sind die Ausrichtung der Hilfe sowie die Zielsetzungen gem. § 36 SGB VIII gemeinsam mit der Familie in einem Hilfeplan festzulegen. Auch die Feststellung des individuellen Bedarfes im Einzelfall ist im Hilfeplan zu dokumentieren. Der schriftliche Hilfeplan dient sowohl der Familie als auch den eingesetzten Fachkräften als Orientierung. Im Rahmen des Hilfeplanverfahrens ist regelmäßig zu überprüfen, ob die Hilfeart weiterhin notwendig und geeignet ist. Die Ausrichtung und Zielsetzung ist gemeinsam zu evaluieren und bei Bedarf anzupassen. Das Hilfeplanverfahren ist als fortlaufender Prozess von der Bedarfsprüfung bis zum Abschluss einer Hilfe zu verstehen.

16. Hilfen zur Erziehung (HzE)

Hilfen zur Erziehung (HzE) gem. §§ 27 bis 35 SGB VIII können durch den ASD auf Antrag der Sorgeberechtigten gewährt werden. Grundlegende Voraussetzung für die Gewährung ist, dass eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht

gewährleistet und die Hilfe für seine Entwicklung *notwendig und geeignet* ist. Niedrigschwellige Hilfen wie beispielsweise Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten im Sozialraum sind einzubeziehen bzw. vorzuziehen.

Die Inanspruchnahme von Hilfen durch das Jugendamt ist grundsätzlich freiwillig. Eltern bzw. Sorgeberechtigte entscheiden, ob und wie lange sie Unterstützung in Anspruch nehmen möchten, und werden in der Ausgestaltung der Hilfe sowie bezogen auf die Zielsetzungen durchgängig beteiligt. Gleichzeitig stellt die Mitwirkung der Eltern bzw. Sorgeberechtigten gem. § 36 SGB VIII eine entscheidende Grundlage für die (Weiter-) Gewährung von Hilfen und Unterstützungsleistungen dar.

Das SGB VIII beschreibt unter §§ 27 bis 35 SGB VIII unterschiedliche Hilfearten wie beispielsweise Erziehungsberatung, Sozialpädagogische Familienhilfe oder Heimerziehung. HzE können in ambulanter, stationärer oder teilstationärer Form geleistet werden. Art und Umfang der Hilfe sowie die Ausrichtung bzw. Zielsetzungen werden gemeinsam mit der Familie im Hilfeplan festgelegt und regelmäßig evaluiert.

17. Interventionskonzept (Leitfaden, Notfallplan)

Bei einer Intervention im Rahmen des Kinderschutzes handelt es sich um ein geplantes und gezieltes Vorgehen, um Gefährdungen zu beheben und/oder weiteren Gefährdungen vorzubeugen.

Ein Interventionskonzept kommt zum Einsatz, wenn [gewichtige Anhaltspunkt](#) für eine Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII oder Verdachtsmomente für grenzverletzendes Verhalten/Gewalt innerhalb einer Institution vermutet oder wahrgenommen werden.

Ein Interventionskonzept ist als ein festgelegter Verfahrensablauf, ein Krisenplan, Handlungsleitfaden oder Notfallplan für die Institution zu verstehen und stellt einen *Baustein* des trägerspezifischen Schutzkonzeptes dar.



In einem Interventionskonzept werden Handlungsschritte, Ansprechpersonen, Verantwortlichkeiten, KooperationspartnerInnen sowie Dokumentationsformen definiert. Es hat zum Ziel, bei Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung im familiären Umfeld oder eine Kindeswohlgefährdung durch Grenzverletzungen/Gewalt innerhalb einer Institution schnellstmöglich geeignete Hilfen bereitzustellen und weitere Gefährdungen zu verhindern.

Für die beiden Arten der Gefährdung (Kindeswohlgefährdung im familiären Umfeld und Kindeswohlgefährdung innerhalb einer Institution) können unterschiedliche Handlungsschritte erforderlich und unterschiedliche KooperationspartnerInnen einzubeziehen sein, so dass es zwei verschiedene Interventionskonzepte braucht.

Ein Interventionskonzept für eine vermutete Kindeswohlgefährdung im familiären und häuslichen Umfeld konkretisiert und personalisiert das einrichtungsspezifische Vorgehen gemäß § 8a SGB VIII.

*Siehe Anlage 4: Grafik – Muster eines Interventionskonzeptes / Leitfaden bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung im familiären und häuslichen Umfeld für **freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe**. Für alle anderen Bereiche sind Muster für Interventionskonzepte auf der [Homepage des Kreises Pinneberg](#) zu finden.*

18. Informationsqualität

Bezogen auf gewichtige Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung, entwicklungsbeeinträchtigende oder –gefährdende Einflüsse und die Abwägung des Gefährdungsrisikos im individuellen Einzelfall werden unterschiedliche Arten der Informationen bzw. Informationsqualitäten unterschieden:

Eine **Beobachtung** bezieht sich auf die systematische Wahrnehmung von Verhaltensweisen, Interaktionen und Situationen. Sie ist faktisch und basiert auf direkten Erfahrungen. Beobachtungen sind i. d. R. dokumentierbar und können durch Dritte nachvollzogen werden. Sie erfordern keine Interpretation oder Schlussfolgerung, sondern beschreiben, was gesehen oder erlebt wurde.

Beispiel: „Das Kind hat während der Gruppenaktivität nicht mit den anderen Kindern gespielt und saß allein in der Ecke.“

Eine **Vermutung** ist eine Annahme, die auf ersten Eindrücken oder unvollständigen Informationen basiert. Sie ist weniger fundiert als eine Beobachtung und kann durch persönliche Erfahrungen oder Vorurteile beeinflusst sein. Sie ist spekulativ und nicht unbedingt durch konkrete Beweise gestützt. Vermutungen können auf Beobachtungen basieren, sind jedoch nicht direkt nachweisbar. In der sozialpädagogischen Praxis sollten Vermutungen kritisch hinterfragt werden, um sicherzustellen, dass sie nicht zu voreiligen Schlüssen führen.

Beispiel: „Ich vermute, dass sich das Kind ausgeschlossen fühlt, weil es nicht mit den anderen spielt.“

Ein **Verdacht** besteht, wenn aufgrund von Beobachtungen oder Vermutungen eine ernsthafte Annahme über ein mögliches Problem oder Fehlverhalten entsteht. Verdachtsmomente müssen sorgfältig geprüft werden, um sicherzustellen, dass sie auf fundierten Informationen basieren.

Beispiel: „Ich habe an dem Kind wiederholt blaue Flecken gesehen, die nicht von einem Sturz kommen können und die ich mir nicht anderweitig erklären kann. Ich habe den Verdacht, dass das Kind körperliche Gewalt erlebt.“

Ein **Beleg** ist eine konkrete, nachweisbare Information oder ein Dokument, das eine Beobachtung, Vermutung oder einen Verdacht stützt oder widerlegt. Im Kinderschutz kann es unter Umständen und je nach Sachverhalt sehr schwierig sein, auf Belege zurückzugreifen. Eine ärztliche Bescheinigung oder ein Gutachten könnten beispielsweise einen Beleg darstellen.

Insgesamt ist es in der sozialpädagogischen Praxis wichtig, die Informationsqualität und -sicherheit kritisch zu hinterfragen bzw. differenziert einzuordnen.

19. Insoweit erfahrene Fachkraft (InsoFa)

19.1. Definition und gesetzlicher Rahmen

Um eine mögliche Kindeswohlgefährdung im Einzelfall differenziert einschätzen und auf ggf. erforderliche Hilfen hinwirken zu können, ist oft spezialisiertes Fachwissen erforderlich. Da viele Einrichtungen und Dienste, die Leistungen für Kinder, Jugendliche und ihre Familien erbringen, nicht zwingend auch über dieses vertiefte Fachwissen verfügen können, hat der Gesetzgeber die Hinzuziehung einer sogenannten „Insoweit erfahrenen Fachkraft“ (InsoFa) als Unterstützung vorgesehen.

Der Begriff der InsoFa ist in Deutschland die gesetzlich festgelegte Bezeichnung für die Personen, die beratend zur Einschätzung einer vermuteten Kindeswohlgefährdung je nach Profession hinzuzuziehen ist bzw. hinzugezogen werden kann (§§ 8a, 8b SGB VIII sowie §4 KKG).

Eine InsoFa zeichnet sich durch eine entsprechende Zusatzausbildung aus und ist nicht mit der in der Trägervereinbarung gem. § 8a SGB VIII genannten „kinderschutzverantwortlichen Fachkraft“ zu verwechseln.

Fachkräfte der freien Träger sowie Kindertagespflegepersonen müssen entsprechend der §8a-Vereinbarungen mit dem Kreis Pinneberg eine eigene [Gefährdungseinschätzung](#) vornehmen, wenn sie dafür [gewichtige Anhaltspunkte](#) wahrnehmen. Dabei sind sie bezogen auf den Prozess der Einschätzung *verpflichtet*, immer eine InsoFa beratend hinzuzuziehen.

[BerufsgeheimnisträgerInnen](#) sind gemäß [§ 4 KKG](#) ebenso angehalten eine eigene Gefährdungseinschätzung vorzunehmen, wenn sie gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung wahrnehmen. Im Rahmen dieses Prozesses ist es im Kreis Pinneberg ebenfalls die gängige Vorgehensweise, dass auch Berufsgeheimnisträger eine Beratung bzw. Begleitung durch eine InsoFa in Anspruch nehmen.

Auch andere Personen, die beruflich im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung gem. § 8b SGB VIII einen Anspruch auf eine Beratung durch eine InsoFa. Dies gilt im Kreis Pinneberg gleichermaßen für ehrenamtlich tätige Personen beispielsweise aus Vereinen und Verbänden.

InsoFas sind Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe, die aufgrund ihrer Ausbildung, Weiterbildung und beruflichen Erfahrung über besonders weitreichende Kenntnisse zur Einschätzung von Kindeswohlgefährdungen sowie über entsprechende Beratungskompetenzen verfügen.

Die InsoFa nimmt gemeinsam mit den ratsuchenden Personen eine Einschätzung zum Gefährdungsrisiko vor und entwickelt mit ihnen Unterstützungsmöglichkeiten im individuellen Einzelfall. Ebenso kann sie mit ihrer Fachkompetenz bei der Planung weiterer Handlungsschritte unterstützen und den gesamten Prozess beratend begleiten. Sie unterstützt darin, Kind oder Jugendlichen und Sorgeberechtigte bzw. Eltern einzubeziehen und gibt Anregungen, wie auf eine Verhaltensänderung oder eine Inanspruchnahme von Hilfen hingewirkt werden kann.

Die InsoFa übernimmt mit der Beratung keine eigene Fallverantwortlichkeit. Es gehört nicht zu ihren Aufgaben, selbst Elterngespräche zu führen oder einen Hilfeprozess einzuleiten bzw. selbst zu gestalten. Auch die Verantwortung für ggf. einzuleitende Schutzmaßnahmen bleibt in der Hand der ratsuchenden Person.

Unberührt davon bleibt die Berechtigung zum Tätigwerden in Fällen des rechtfertigenden Notstandes nach § 34 StGB. Dies betrifft Fälle, in denen die InsoFa aufgrund der ihr mitgeteilten Informationen eine akute Gefährdung des Kindes oder Jugendlichen prognostiziert, die ratsuchende Person jedoch keine Bereitschaft zeigt, notwendige Handlungsschritte einzuleiten oder umzusetzen. In diesen Ausnahmen muss die InsoFa auf die Einbeziehung einer weiteren Fachkraft, weiterer TeamkollegInnen oder Vorgesetzten bestehen.

Im Rahmen der Fachberatung benötigt die InsoFa keine personenbezogenen Daten zu Fallbeteiligten und erhebt diese auch nicht. Die Beratung und Dokumentation hat aus Datenschutzgründen anonymisiert oder pseudonymisiert zu erfolgen ([vgl. § 65 in Anlage 2](#)). Die Verantwortung für die Dokumentation der erfolgten Beratung liegt bei der ratsuchenden Person.

19.2. Kriterien für die Qualifikation der InsoFa im Kreis Pinneberg

Die Kriterien für die Qualifikation einer InsoFa sollen gemäß [§ 8a SGB VIII](#) fester Bestandteil der Vereinbarungen zwischen dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und denen der freien und kommunalen Jugendhilfe sein. Daher sind die folgenden Kriterien Anlage der entsprechenden Trägervereinbarungen im Kreis Pinneberg. Die Kriterien sind inhaltlich an die Empfehlungen des Landes Schleswig-Holstein angelehnt.

Berufliche Qualifikation:

Folgende berufliche Grundqualifikation wird vorausgesetzt:

- Hochschul- oder Fachhochschulabschluss im Bereich Sozialpädagogik/Soziale Arbeit, Kindheitspädagogik, Psychologie oder Erziehungswissenschaften (oder gleichwertige Studienabschlüsse, siehe Landesempfehlung) *und*
- mindestens drei Jahre Berufserfahrung sowie Erfahrung in Praxisfällen im Kinderschutz
- Ausnahme: Bei ErzieherInnen oder gleichwertiger Ausbildungsgängen (siehe Landesempfehlung) mit mindestens fünfjähriger Berufserfahrung (ohne Ausbildungszeit), die in der stationären Jugendhilfe, der Psychiatrie oder in Kindertagesstätten tätig sind und dabei Praxiserfahrungen in der

Kinderschutzarbeit gemacht haben, kann dies als berufliche Qualifikation anerkannt werden.

Weiterbildungsdauer:

Zusätzlich ist die erfolgreiche Teilnahme an einer spezifischen Weiterbildung zur InsoFa erforderlich. Die Weiterbildung soll mindestens 48 Präsenzstunden umfassen und einen zusätzlichen Selbststudienanteil sowie Fallarbeit enthalten

Weiterbildungsinhalte:

Die folgenden Inhalte¹ sollen Bestandteil der Weiterbildung sein:

- die InsoFa nach §§ 8a, 8b SGB VIII und § 4 KKG (u.a. Rolle, Selbstverständnis, Aufgabenverantwortung, Auftrag und Fallverantwortung)
- rechtliche Grundlagen und Rahmenbedingungen im Kinderschutz
- gewichtige Anhaltspunkte und Erscheinungsformen von Kindeswohlgefährdungen
- Kenntnisse vom Hilfesystem, Netzwerkarbeit und regionale Verfahrensweisen im Kinderschutz sowie regionalen Kooperationsbeziehungen
- die Bedeutung und der Einfluss von Risiko- und Schutzfaktoren sowie individueller Ressourcen bei der Gefährdungseinschätzung
- Elternrechte und Elternpflichten sowie die Bedeutung der Mitwirkungsbereitschaft der Sorgeberechtigten bei der Gefährdungseinschätzung
- Kenntnisse über kindliche Entwicklung und kindliche Grundbedürfnisse
- häusliche Gewalt und hochkonflikthafte Trennungen
- Kinder und Jugendliche psychisch kranker Eltern
- Kinder und Jugendliche suchtkranker Eltern
- Hintergrundwissen zum Gefährdungsmerkmal sexualisierte Gewalt (z.B. kindliche Sexualität, Täterstrategien und spezifische Rechtsfragen)
- Kinder mit großem Fürsorgebedarf: unterschiedlichste Formen, Ursachen und Auswirkungen von (drohender) seelischer, geistiger und körperlicher Behinderung sowie die entsprechenden spezifischen Schutzbedürfnisse der betroffenen Kinder und Jugendlichen
- migrationssensibler Kinderschutz
- Möglichkeiten zur Gefahrenabwendung: Planung und Konzeption einer Schutzvereinbarung
- Grenzverletzungen und Gewalt in Institutionen
- Instrumente und Methoden zur Risikoeinschätzung/Gefährdungseinschätzung, Diagnostikverfahren und Diagnostikinstrumente, Screeningbögen, Fallverstehen
- Beratung der Fallverantwortlichen zur Gesprächsführung mit Kindern, Jugendlichen und Eltern bzw. Sorgeberechtigten besonders in konflikthafter Situationen

¹ Diese Aufzählung ist nicht abschließend und sollte an die individuellen Bedarfe der jeweiligen Institution angepasst werden.

- Beratung der Fallverantwortlichen zur Beteiligung von Eltern bzw. Sorgeberechtigten, Kindern und Jugendlichen sowie zur notwendigen Transparenz im Verfahren
- Dokumentation und Reflektion
- Fehlerkultur (aus schwierigen Verläufen lernen)
- Umgang mit Verdacht und Rehabilitation bei unbegründetem Verdacht
- Datenschutz im Kinderschutz

Persönliche und fachliche Kompetenzen:

Eine Tätigkeit als InsoFa erfordert folgende persönliche und fachliche Kompetenzen:

- ein klares Verständnis für die eigene Rolle, eigene Aufgaben, Aufträge, Möglichkeiten sowie Grenzen
- fachspezifisches Wissen über die Kontexte der anfragenden Fachkräfte und anderer Beteiligter
- Kenntnis der regional vorhandenen Unterstützungsmöglichkeiten, Aufgaben und Kompetenzbereiche der verschiedenen Institutionen und Hilfeeinrichtungen
- Kenntnisse über das Hilfeplanverfahren des öffentlichen Trägers und das Fachkonzept der sozialraumorientierten Kinder- und Jugendhilfe
- die Fähigkeit, Fallverstehen zu fördern und Probleme sowie Ressourcen herauszuarbeiten
- Einschätzungswissen zu spezifischen Formen der Kindeswohlgefährdung und ihren Bedingungskontexten (z.B. sexualisierte Gewalt, physische Gewalt, psychische Gewalt, Vernachlässigung, Häusliche Gewalt, Institutionelle Gewalt, Peer-Gewalt, Selbstverletzung, SystemsprengerInnen)
- Kompetenzen, Wissen und Erfahrungen zu Krisen und Krisendynamik, zum Umgang mit Abwehr, Widerstand und Übertragung, zum Führen von schwierigen und konflikthaftern Gesprächen
- Wissen zur Rolle von Kindern und Jugendlichen im Hilfeverlauf, Kompetenzen zur Ausgestaltung kindgerechter Settings und zu Gesprächstechniken mit Kindern und Jugendlichen
- Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe (Jugendamt)
- sachgerechte Bewertungsmaßstäbe für die Dokumentation und Erfahrungen mit Instrumenten der Prozess- und Selbstevaluation
- Kompetenzen im Umgang mit Schwierigkeiten und Fehlern im Fallverlauf und deren Thematisierung
- Moderations- und Konfliktbearbeitungskompetenzen
- Wissen um die Dynamiken in gewaltorganisierten Systemen, zum Thema Resilienz, über sekundäre Kindeswohlgefährdung und die spezifischen Schutzbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen

19.3. Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft – konkret im Kreis Pinneberg

Die [InsoFa-Beratung durch die vom Kreis Pinneberg beauftragten Stellen](#) ist grundsätzlich so konzipiert, dass bei Bedarf und je nach Fallkonstellation über einen einzelnen Beratungskontakt hinaus auch eine umfangreichere Begleitung durch die InsoFa im Prozess gewährleistet werden kann. Die insoweit erfahrene Fachkraft führt und leitet durch den gesamten Prozess und dieser dauert individuell so lange, wie es nötig und möglich ist. Im Kinderschutz stellt die Fallberatung ein zentrales Instrument dar, um in komplexen Fällen professionelle Entscheidungen zu treffen.

Je nach Fallkonstellation kann sich der Fokus der Beratung unterscheiden:

- Fallverstehen
- Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Eltern im Prozess
- Fachberatung
- Risiko- und Gefährdungseinschätzung

Im Rahmen des Beratungsprozesses mit einer InsoFa ist grundsätzlich der [InsoFa-Beratungsbogen B](#) des Kreises Pinneberg zu verwenden. Dieser stellt gleichzeitig den Meldebogen B zur Meldung einer Kindeswohlgefährdung an den Allgemeinen Sozialen Dienst dar (siehe hierzu auch [Grafik Meldewege im Kinderschutz](#)).

Die InsoFa leitet die ratsuchende Person durch den Beratungsbogen und erarbeitet gemeinsam mit ihr die notwendigen Inhalte.

Der *Beratungsbogen B* zeigt auf, welche Informationen für eine gut fundierte Gefährdungseinschätzung notwendig sind, bereitet damit den Beratungsprozess im Zusammenwirken mit der InsoFa vor, dient gleichzeitig der Dokumentation der Gefährdungseinschätzung und ist am Ende des Prozesses zur Meldung einer Gefährdung an den ASD zu übersenden.

Steht einem Träger oder einer Institution keine eigene InsoFa zur Verfügung, würde die Hinzuziehung einer internen Beratungskraft zu Rollenkonflikten führen oder geht es um Fälle, die spezielles Fachwissen voraussetzen, kann eine externe insoweit erfahrene Fachkraft aus den [Beratungsstellen des Kreises](#) hinzugezogen werden.

[Siehe Anlage 5: Beratungsprozess mit einer InsoFa](#)

20. Jugendamt

Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfe) haben die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Kreise und kreisfreien Städte) ein Jugendamt zu errichten. Als öffentlicher Jugendhilfeträger ist das Jugendamt für die Erfüllung der in § 2 SGB VIII genannten Aufgaben der Jugendhilfe zuständig.

Im Kreis Pinneberg gehören zum Jugendamt [der Fachdienst Jugend/Soziale Dienste](#) mit seinen verschiedenen Fachabteilungen sowie die Abteilung Kindertagesbetreuung aus dem [Fachdienst Kindertagesbetreuung, Schule, Kultur und Sport](#).

Das Jugendamt setzt sich, anders als andere kommunale Behörden, aus zwei Teilen zusammen: aus der Verwaltung des Jugendamtes und aus dem Jugendhilfeausschuss. Der **Jugendhilfeausschuss** hat als politisches Gremium die Aufgabe, auf die Probleme von jungen Menschen und Familien zu reagieren, Anregungen und Vorschläge zur Weiterentwicklung aufzunehmen sowie die örtlichen Jugendhilfeangebote zu fördern und zu planen. Im Jugendhilfeausschuss sind nicht nur gewählte politische Mitglieder, sondern auch solche von Trägern der freien Jugendhilfe vertreten. Die **Verwaltung** des Jugendamtes setzt die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses um und bietet Angebote und Hilfen nach dem SGB VIII an, koordiniert oder vermittelt diese.

Die Aufgaben und Leistungen des Jugendamtes umfassen sowohl allgemeine Förderangebote als auch individuelle und antragsgebundene Leistungen für Kinder, Jugendliche, junge Volljährige und Eltern.

Die Bereiche Kindertagesbetreuung, Jugendarbeit, Familienbildung, Frühe Hilfen und der erzieherische Kinder- und Jugendschutz bilden einen breiten Sockel, der allen Kindern, Jugendlichen und Familien zur Verfügung steht. Kindern und Jugendlichen eröffnen diese Angebote eigenständige Möglichkeiten zur Bildung und Entwicklungsförderung auch außerhalb ihrer Familie. Eltern geben sie die Gelegenheit, Informationen zu Familie und Erziehung zu erhalten und Beruf und Familie zu vereinbaren.

Verschiedenste Beratungsangebote und spezifische Hilfen stehen Eltern, Kindern und Jugendlichen offen, wenn eine besondere Situation oder ein Lebensereignis die Familie herausfordert.

Auf Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfen und Hilfen für junge Volljährige haben Sorgeberechtigte beziehungsweise junge Menschen einen Anspruch, wenn es Probleme in der Familie oder im sozialen Umfeld gibt. Um diese Hilfen in Anspruch zu nehmen, müssen die Sorgeberechtigten beziehungsweise jungen Menschen einen Antrag beim [Allgemeinen Sozialen Dienst](#) stellen. Ob und welche Hilfe junge Menschen und Familien erhalten, ist an gewisse Leistungsvoraussetzungen gebunden und wird einem gesetzlich geregelten Verfahren geklärt (Hilfeplanung).

Im Kinderschutz nehmen die Jugendämter - im Kreis Pinneberg konkret die Abteilung Soziale Dienst - die Aufgabe des staatlichen Wächteramts wahr. Kern dessen ist, Kinder vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen. Dazu prüft das Jugendamt eingehende Gefährdungsmeldungen, kann Kinder oder Jugendliche vorübergehend in Obhut nehmen und wirkt bei familiengerichtlichen Verfahren mit.

Das Jugendamt kann durch das Familiengericht auch zum Vormund oder PflegerIn eines Minderjährigen bestellt werden (Amtsvormundschaft, Amtspflegschaft) und ist dann als gesetzliche Vertretung eingesetzt. Zur Unterstützung bei der Vaterschaftsfeststellung und der Unterhaltsverpflichtung wird das Jugendamt auf Antrag des sorgeberechtigten Elternteils tätig.

Wenn Eltern erkennen, dass sie dauerhaft nicht mit ihren Kindern leben können, oder Kinder aus anderen Gründen nicht in ihrer Ursprungsfamilie aufwachsen können, sucht das Team Pflegestellen und Adoptionen nach Familien, die einen Platz bei sich frei haben und ein Kind für eine gewisse Zeit oder dauerhaft bei sich aufnehmen wollen.

Viele der Angebote und Leistungen werden im Kreis Pinneberg auch von Trägern der freien Jugendhilfe erbracht. Das Jugendamt obliegt jedoch immer die Planungs- und Gesamtverantwortung. Nur bei hoheitlichen Aufgaben wie beispielsweise im Kinderschutz kann das Jugendamt diese nicht delegieren.

21. Junger Mensch (jM)

Der Begriff des jungen Menschen (jM) wird als Zielgruppe an unterschiedlichen Stellen im SGB VIII verwendet. Nach § 7 Abs. 1 Satz 4 SGB VIII ist jM wer noch nicht 27 Jahre alt ist. Auf einige Leistungen und Angebote des SGB VIII haben somit jM bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres Anspruch, wie beispielsweise bestimmte Beratungsleistungen. Andere Leistungen oder Maßnahmen des SGB VIII sind bezogen auf das Alter gesetzlich enger eingeschränkt und beziehen explizit auf Kinder und Jugendliche.

Gem. § 7 Abs. 1 SGB VIII ist ein Kind, wer noch nicht 14 Jahre, und ein Jugendlicher, wer noch nicht 18 Jahre alt ist. Die Gruppe der sogenannten jungen Volljährigen umschreibt jM zwischen 18 und 27 Jahren.

Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gem. § 8a bezieht sich explizit auf Kinder und Jugendliche, d.h. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Auch eine Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII als vorläufige Schutzmaßnahme ist gesetzlich bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres möglich.

22. Kindeswohlgefährdung

Der Begriff der Kindeswohlgefährdung stellt grundsätzlich einen unbestimmten Rechtsbegriff dar, der einer gewissen Interpretation bedarf. Kindeswohl meint immer das individuelle Wohl des jeweiligen Kindes oder Jugendlichen und kann nur im Einzelfall und unter Berücksichtigung aller Lebensumstände bestimmt werden.

Als Kindeswohlgefährdung gilt „eine gegenwärtige in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“ (BGH FamRZ. 1956, S. 350). Dieser Definition entsprechend müssen drei Kriterien gleichzeitig erfüllt sein, damit von einer Kindeswohlgefährdung auszugehen ist:

- Die Gefährdung des Kindes muss *gegenwärtig* gegeben sein
- Die gegenwärtige oder zukünftige Schädigung muss *erheblich* sein
- Die Schädigung muss sich mit ziemlicher Sicherheit *vorhersehen* lassen, sofern sie noch nicht eingetreten ist

Voraussetzung ist also nicht nur die Beeinträchtigung des Kindeswohls durch ein bestimmtes Verhalten oder Unterlassen, sondern auch und vor allem die nachhaltige negative Wirkung dessen.

Die Wahrscheinlichkeit eines zukünftigen erheblichen Schadenseintritts ist wiederum abhängig vom Handeln der Sorgeberechtigten, sofern die Bedrohung durch

menschliches Handeln oder Unterlassen hervorgerufen oder aufrechterhalten wird. Von Bedeutung sind dabei:

- die *Fähigkeit* der Sorgeberechtigten, die Gefahr abzuwenden bzw. die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen
- die *Bereitschaft* der Sorgeberechtigten, die Gefahr abzuwenden bzw. die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen

22.1. Akute Kindeswohlgefährdung

Eine *akute* Kindeswohlgefährdung besteht, wenn konkrete, ein Kind schwerwiegend gefährdende Lebensumstände vorliegen, die es ohne eine deutlich positive Veränderung mit ziemlicher Sicherheit erheblich schädigen oder vorhersagbar schädigen werden.

Je nach Bewertungsebene hat der Begriff verschiedene Dimensionen:

Für freie Träger, Schulen, Kita, Kindertagespflegepersonen, usw. ist eine akute Kindeswohlgefährdung, wenn die Gefahr mit eigenen Mitteln nicht abgewendet werden kann und unmittelbar (also sofort) nicht auszuschließen ist. Zum Beispiel, wenn ein Kind berichtet, zu Hause geschlagen zu werden.

Wichtig ist, das Gefährdungsrisiko in zeitlicher und sachlicher Hinsicht einzuschätzen. Die zeitliche Einschätzung bezieht sich vor allem auf die Notwendigkeit unverzüglichen Handelns bei unmittelbarer Gefahr für Leib und Leben des Kindes, was eher selten auftreten wird. Hier spielt die Sicherheitseinschätzung eine große Rolle. Ist rasches und unverzügliches Handeln zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen gefragt, ist das Jugendamt (ASD) entsprechend einzuschalten.

Die Sicherheitseinschätzung ist besonders bei kleinen und entwicklungsbeeinträchtigten Kindern bedeutsam, da es hier darauf ankommen kann, unverzüglich zu handeln, um gravierende und bleibende Schäden abzuwenden oder gar in Einzelfällen Leben zu retten.

Für den ASD beschreibt eine „akute Gefährdung“ im ersten Schritt die Dringlichkeit, eine Gefährdungsmeldung unmittelbar (also sofort) zu überprüfen. Unter Vorzeichen einer akuten Gefährdung ist ein sofortiges Tätigwerden im Sinne einer Überprüfung und Risikoeinschätzung und ggf. die sofortige Einleitung weitergehender Schutzmaßnahmen angezeigt.

Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt, wird anhand einer Erstbewertung die Dringlichkeit des weiteren Handels im Rahmen der Überprüfung eingeschätzt. Das Ergebnis einer Überprüfung ist immer eine Gefährdungs- bzw. Risikoeinschätzung im Zusammenwirken mehrere Fachkräfte und die Einschätzung in die u.g. Kinderschutzbereiche (siehe 23.).

Für das Familiengericht ist für eine Aufrechterhaltung von Maßnahmen gegen Willen der Sorgeberechtigten nach §1666 BGB als „akute Gefahr“ konkret zu darzulegen, welche Schädigung für das Kind oder Jugendlichen konkret mit welcher Sicherheit eintreten wird, wenn nicht gehandelt wird. Diese sind gesetzlich als Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes beschrieben. Zur Feststellung kann das Familiengericht auch ein psychologisches Gutachten in Auftrag geben.

22.2. Latente Kindeswohlgefährdung (nicht verwendeter Begriff)

Der Begriff der latenten Kindeswohlgefährdung ist in verschiedenen Zusammenhängen zu finden. Ihnen gemein ist, dass eine klare Definition sehr schwierig und ein gemeinsames Verständnis kaum möglich scheint. Häufig wird der Begriff als Beschreibung für eine chronische Gefährdung, eine eventuelle bzw. nicht einschätzbare oder potenzielle Gefährdungssituation verwendet. Geprägt ist der Begriff durch eine Kategorisierung in der Landesstatistik, welche der ASD jährlich erstellen muss.

Aufgrund der unklaren Definitionsfähigkeit und wenig trennscharfen Nutzung wird der Begriff der latenten Kindeswohlgefährdung im Kreis Pinneberg nicht verwendet. Fachlich wird davon ausgegangen, dass keine Latenz gegeben sein kann, sondern entweder eine Kindeswohlgefährdung besteht oder keine Kindeswohlgefährdung besteht. Die u.g. [Kinderschutzbereiche](#) bieten eine deutlich bessere und klarere Einschätzung möglicher Gefahren.

23. Kinderschutzbereiche (Freiwilligenbereich, Klärungsbereich, Gefährdungsbereich)

Bezogen auf den Kinderschutz werden im Jugendamt des Kreises Pinneberg folgende Arbeitsbereiche unterschieden:

Leistungsbereich / Freiwilligenbereich:

Ist immer dann anzunehmen, wenn keine gewichtigen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen oder sich diese nach einer [Risikoeinschätzung](#) nicht bestätigen, es jedoch Unterstützungsbedarf in der Familie gibt. Im Leistungs- oder Freiwilligenbereich ist die Inanspruchnahme von weiterführenden Hilfen freiwillig. Die Inhalte und Zielsetzungen der Hilfen orientieren sich an dem Wunsch und Willen der Familie.

Kinderschutzbereich

Ist immer dann anzunehmen, wenn ein [gewichtiger Anhaltspunkt](#) für eine Kindeswohlgefährdung bekannt geworden ist und es um die Klärung möglicher oder die Abwendung drohender bzw. festgestellter Kindeswohlgefährdung geht. Die Zielerarbeitung und Maßnahmenplanung orientiert sich hier weniger am Wunsch und Wille der Familie, sondern vorrangig am Kinderschutz.

Innerhalb des Kinderschutzbereiches unterscheiden wir zwischen **Klärungsbereich und Gefährdungsbereich.**

Klärungsbereich

Ist immer dann anzunehmen, wenn ein gewichtiger Anhaltspunkt bekannt geworden ist, für eine abschließende Risikoeinschätzung jedoch noch zentrale Informationen fehlen. Es gilt zu klären, ob die gewichtigen Anhaltspunkte tatsächlich eine konkrete, gegenwärtige Gefahr für das Wohl des Kindes oder Jugendlichen darstellen.

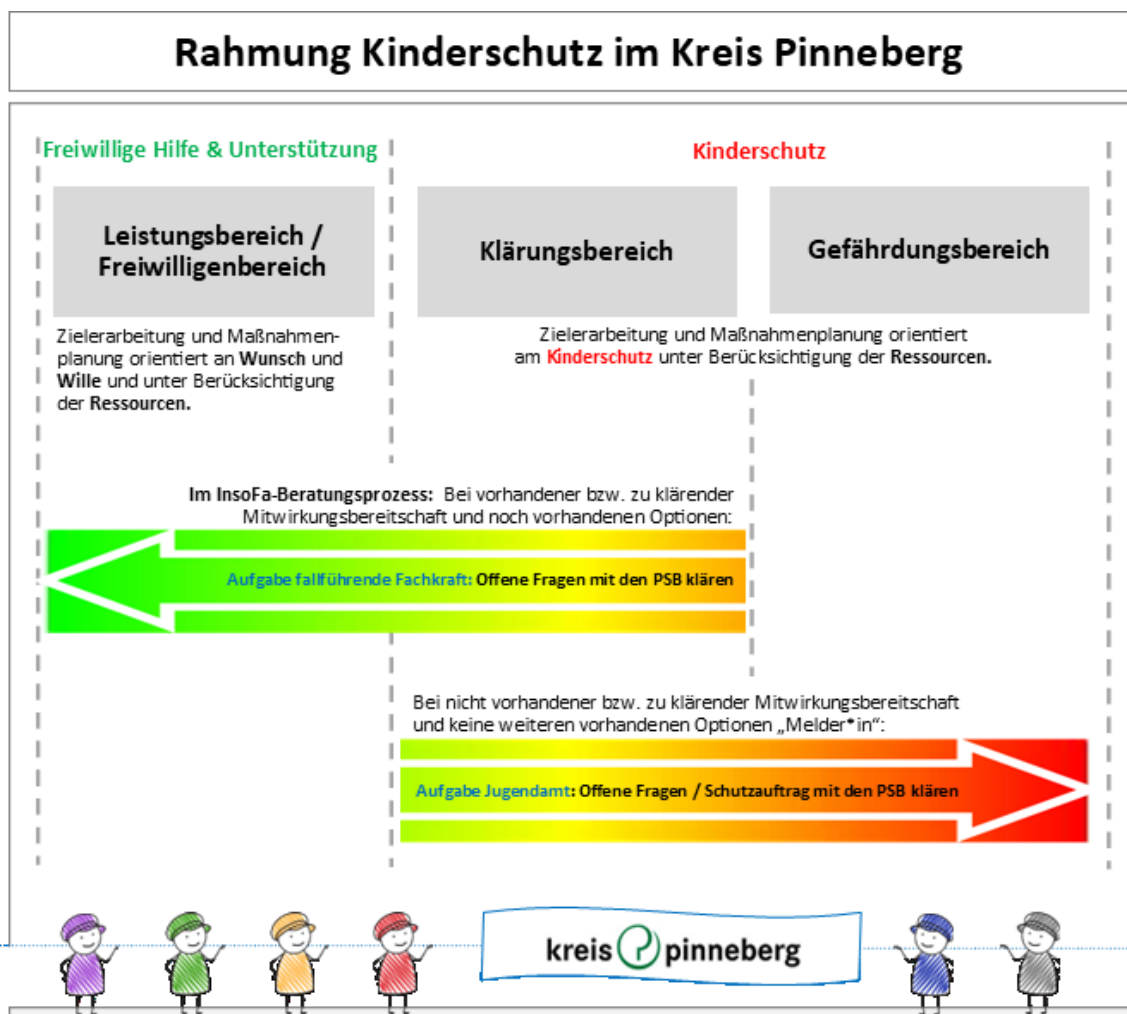
Gefährdungsbereich

Ist immer dann anzunehmen, wenn gewichtige Anhaltspunkte bekannt geworden sind, alle relevanten Informationen vorliegen und die Risikoeinschätzung ergibt, dass tatsächlich eine gegenwärtige Gefahr für das Wohl des Kindes oder Jugendlichen besteht.

Befindet sich ein Fall im Kinderschutzbereich, so ist zu überprüfen, ob der [ASD](#) hinzuzuziehen ist.

Im Klärungsbereich könnte dies nur der Fall sein, wenn die fallführende Person die fehlenden zentralen Informationen nicht einholen oder die Maßnahmen zur Klärung nicht einleiten kann, weil z.B. die Sorgeberechtigten nicht mitwirken, die gewichtigen Anhaltspunkte jedoch gravierend sind.

Im Gefährdungsbereich ist nur dann der ASD hinzuzuziehen, wenn die fallführende Person die Gefährdung mit eigenen Mitteln nicht abwenden kann, weil z.B. die Sorgeberechtigten die angebotenen Hilfen nicht annehmen oder die angebotenen Hilfen zur Abwendung der Gefährdung nicht ausreichend sind.



13.01.2025 - GW B&B (München): Freepik.com

24. Meldepflichtige Vorkommnisse

24.1 In Schule

Grundsätzlich gilt, dass Schulleitungen ihre Schulaufsicht über besondere Vorkommnisse in Kenntnis setzen sollen. Insbesondere wenn zu erwarten ist, dass diese eine öffentliche Bedeutung erlangen bzw. eine mediale Berichterstattung nach sich ziehen oder aber, dass strafrechtliche, disziplinarrechtliche oder in erhöhtem Maße schulrechtliche Konsequenzen folgen könnten. Hierzu gehören alle Formen erheblicher Gewalt (körperliche, psychische, mediale oder sexualisierte Gewalt) zwischen oder gegenüber SchülerInnen, Lehrkräften, SchulsozialarbeiterInnen oder anderem schulischen Personal.

Entsprechend dieser Abwägung wäre die Schulaufsicht beispielsweise nicht zwingend einzubinden, wenn es zu einer Prügelei zwischen zwei gleichstarken SchülerInnen auf dem Schulhof kommt, in deren Folge keine ernsten Verletzungen o.ä. zu befürchten sind. Entsteht hier aber eine Situation mit einer schweren Körperverletzung, wäre dies anders zu bewerten.

Erlangt die Schulleitung Kenntnis darüber, dass eine Lehrkraft oder anderes Schulpersonal gegenüber SchülerInnen körperlich übergriffig wird, muss die Schulaufsicht unverzüglich eingebunden werden. Dies gilt auch für Straftaten oder Androhungen, denen ein extremistischer Charakter zugeordnet werden kann/muss, sowie bei schweren Mobbingfällen.

Die Aufzählung ist an dieser Stelle nicht vollständig, da es vielmehr um die Einschätzung relevanter und gravierender Vorkommnisse geht.

24.2 In Kindertageseinrichtungen gem. § 47 S.1 Nr. 2 SGB VIII

Ereignisse oder Entwicklungen im Sinn des § 47 S.1 Nr.2 SGB VIII sind nicht alltägliche Vorkommnisse in Einrichtungen, welche unmittelbar oder mittelbar weitreichende Folgen haben können für die betreuten Kinder, die Mitarbeitenden, den Betrieb der Einrichtung oder bei denen ein öffentliches bzw. mediales Interesse absehbar ist.

Gem. Bundeskinderschutzgesetz sind alle Träger von Kindertageseinrichtungen verpflichtet, unverzüglich Ereignisse und Entwicklungen anzuzeigen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder in den Einrichtungen zu beeinträchtigen. Diese sind an die Aufsicht für Kindertageseinrichtungen zur weiteren Prüfung zu melden.

Meldepflichtige Ereignisse bzw. Entwicklungen können in unterschiedliche Inhaltsschwerpunkte eingeteilt werden:

- Schädigungen an Leib oder Leben der zu betreuenden Kinder, besonders schwere Unfälle
- Körperliche, seelische oder sexuelle Gewalt durch Erwachsene oder Kinder untereinander
- Unpädagogisches Verhalten, unzulässige Strafmaßnahmen des Personals
- Straftaten bzw. Strafverfolgung von Mitarbeitenden

- Verletzung der Aufsichtspflicht
- Massive Beschwerden mit Kindeswohlgefährdendem Inhalt oder solche, die eine Störung des Betriebsfriedens aufzeigen
- Wirtschaftliche Schwierigkeiten der Einrichtung bzw. des Trägers
- Ereignisse, die möglicherweise die anderweitige Unterbringung einer oder mehrerer Gruppen erforderlich machen
- Katastrophen und katastrophenähnliche Ereignisse

Über diese nicht abschließende Aufzählung hinaus muss im Einzelfall und im Kontext einer auf den Kinderschutz ausgerichteten Grundhaltung eine Einschätzung getroffen werden, ob ein Ereignis oder eine Entwicklung meldepflichtig ist.

Sofern zur Sicherung des Kindeswohls Auflagen, Weisungen oder andere Konsequenzen bzgl. der Betriebserlaubnis erforderlich sind, wird ein entsprechendes Verfahren anlassbezogen eingeleitet und der Träger erhält hierüber einen Bescheid.

25. Meldung einer vermuteten Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt /Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)

durch Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe und [BerufsheimnisträgerInnen](#)

Abgesehen von akuten Gefahren für die körperliche und psychische Unversehrtheit, wird die Entscheidung, ob eine meldepflichtige Kindeswohlgefährdung vorliegt, erst dann getroffen, wenn die vorgeschriebenen Schritte gemäß [§ 8a SGB VIII](#) (Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe sowie Kindertagespflegepersonen) oder [§ 4 KKG](#) (BerufsheimnisträgerInnen) der fallverantwortlichen Fachkräfte und deren Unterstützungsangebote die Gefährdung nicht abwenden können.

Hat die [Risikoeinschätzung/Gefährdungseinschätzung](#) der fallverantwortlichen Fachkraft im Zusammenwirken mit einer [InsoFa](#) ergeben, dass sich ein Fall im [Kinderschutzbereich](#) befindet, so ist zu überprüfen, ob der [ASD](#) hinzuzuziehen ist.

Im **Klärungsbereich** könnte dies nur der Fall sein, wenn die fallführende Person die fehlenden zentralen Informationen nicht einholen kann, weil z.B. die Sorgeberechtigten nicht mitwirken, die gewichtigen Anhaltspunkte jedoch gravierend sind.

Im **Gefährdungsbereich** ist nur dann der ASD hinzuzuziehen, wenn die fallführende Person die Gefährdung mit eigenen Mitteln nicht abwenden kann, weil z.B. die Sorgeberechtigten die angebotenen Hilfen nicht annehmen oder die angebotenen Hilfen zur Abwendung der Gefährdung nicht ausreichend sind.

Im Rahmen des Beratungsprozesses im Zusammenwirken mit einer InsoFa ist der [Beratungsbogen B](#) zu verwenden. Die InsoFa leitet die Fachkraft durch den Beratungsbogen und erarbeitet gemeinsam mit ihr die notwendigen Inhalte.

Kommt die fallverantwortliche Fachkraft am Ende des Beratungsprozesses mit der InsoFa zu dem Schluss, dass sich der Fall im Kinderschutzbereich befindet und der ASD hinzugezogen werden muss, so dient der Beratungsbogen B gleichzeitig als Meldebogen B zur Meldung einer vermuteten Kindeswohlgefährdung an den Allgemeinen Sozialen Dienst. Sobald der Ausfüllvorgang des online-Formulars abgeschlossen ist, kann die

Meldung verbindlich eingereicht werden. Die Daten werden TLS-verschlüsselt übertragen und dem ASD elektronisch zur Verfügung gestellt.

Wird von einer akuten Kindeswohlgefährdung ausgegangen und bedarf es aus Sicht der zuständigen Fachkraft ein sofortiges Handeln des ASD, so ist dieser auch außerhalb der genannten Verfahrensschritte einzuschalten. Dies geschieht über eine unmittelbare, persönliche oder telefonische Kontaktaufnahme zum [zuständigen Regionalteam](#). Der [Meldebogen A](#) dient in diesen Fällen als schriftliche Ergänzung.

Grundsätzlich sollte die Meldung der Kindeswohlgefährdung an den ASD immer mit dem Wissen (d.h. nicht immer mit dem Einverständnis) der Betroffenen erfolgen. Es sei denn, der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen wird dadurch in Frage gestellt.

[Siehe Anlage 3: Muster eines Interventionskonzeptes / Leitfaden bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung im familiären und häuslichen Umfeld für freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe](#)

[Siehe Anlage 4: Meldewege im Kinderschutz im Kreis Pinneberg](#)

26. Mitwirkungspflicht

Die Mitwirkungspflicht im SGB VIII als rechtliche Grundlage der Kinder- und Jugendhilfe bezieht sich auf die Zusammenarbeit von jungen Menschen, Eltern bzw. Sorge- und Erziehungsberechtigten mit den Trägern der Jugendhilfe.

Die Mitwirkungspflicht der Eltern bzw. Sorge- und Erziehungsberechtigten im Kinderschutz ergibt sich aus der grundlegenden Verantwortung für das Wohl ihrer Kinder sowie aus den gesetzlichen Vorgaben, insbesondere [des § 8a SGB VIII](#) (Schutzauftrag bei [Kindeswohlgefährdung](#)). Diese Mitwirkungspflicht ist zentral, wenn es darum geht, das Wohl des Kindes zu sichern und Gefährdungen abzuwenden.

Eltern bzw. Sorge- und Erziehungsberechtigte sind verpflichtet, mit dem Jugendamt oder anderen Stellen zusammenzuarbeiten, wenn Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung bestehen. Sie sollen aktiv an der Planung, Durchführung und Nachbereitung von Maßnahmen zur Unterstützung teilhaben. Dazu zählt beispielsweise:

- die Teilnahme an Gesprächen
- die Bereitstellung relevanter Informationen
- die Zustimmung zu und Kooperation bei notwendigen Unterstützungsmaßnahmen

In der [Risikoeinschätzung](#) spielt es eine zentrale Rolle, ob die Eltern bzw. Sorge- und Erziehungsberechtigten Willens und in der Lage sind, an der Abwendung der Kindeswohlgefährdung mitzuwirken. Andersherum ist es Auftrag der beteiligten Fachkräfte, auf die Kooperation hinzuwirken und *gemeinsam* mit den Eltern bzw. Sorge- und Erziehungsberechtigten tragfähige Lösungen zu entwickeln.

Wenn Eltern bzw. Sorge- und Erziehungsberechtigte ihrer Mitwirkungspflicht im Kinderschutz nicht nachkommen, so ist dies für Einrichtungen und Institutionen ein Indikator dafür, das Jugendamt ([ASD](#)) einzuschalten. Für das Jugendamt kann dies wiederum ein Indikator sein, das Familiengericht hinzuzuziehen.

Auch junge Menschen sollen gem. § 8a SGB VIII entsprechend ihres Entwicklungsstandes in die Risikoeinschätzung einbezogen werden und ihre Meinung zu geplanten Maßnahmen äußern können (vgl. § 8 Abs. 1 SGB VIII: Beteiligungsrecht).

Im Rahmen des *Beratungsprozesses durch eine InsoFa* wird im Kreis Pinneberg das Modell „**5-Klang der Mitwirkungsbereitschaft**“ hinzugezogen. Das Modell umfasst fünf Kernfragen:

Gefahreneinschätzung:

1. Sehen die Eltern bzw. Sorgeberechtigten eigenständig die Gefährdung?
2. Erkennen die Eltern bzw. Sorgeberechtigten nach der Schilderung der Fachkräfte die Gefahr und stimmen dieser zu/mit dieser überein?

Gefahrenabwendung (Fähigkeit & Bereitschaft):

3. Haben die Eltern bzw. Sorgeberechtigten die *Fähigkeit*, die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen?
4. Haben die Eltern bzw. Sorgeberechtigten die *Bereitschaft* die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen?

Weiteres aktives Handeln bzw. aktives Unterlassen:

5. Was *tun* oder *unterlassen* die Eltern bzw. Sorgeberechtigten, um eine Gefährdung zu befördern bzw. zu minimieren?

[Siehe Anlage 5: Beratungsprozess mit einer InsoFa](#)

27. Öffentlicher Träger der Jugendhilfe

Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind gem. § 69 SGB VIII die *örtlichen* und die *überörtlichen* Träger, die durch Landesrecht bestimmt werden.

Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind zumeist die (Land-) Kreise und kreisfreien Städte sowie ggf. auch kreisangehörige Gemeinden. Hier ist der Kreis Pinneberg der örtliche Träger und im Zuge dessen dazu verpflichtet, für die Wahrnehmung aller örtlicher Aufgaben nach dem SGB VIII ein Jugendamt zu errichten (siehe auch Punkt 20. „Jugendamt“).

Der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist für den Kreis Pinneberg das Land Schleswig-Holstein. In Schleswig-Holstein nimmt das für die Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium die Aufgaben des überörtlichen Trägers wahr. Das Landesjugendamt ist als Teil des Sozialministeriums die oberste Landesjugendbehörde.

28. Risikoeinschätzung / Gefährdungseinschätzung

Die Begriffe der Risiko- und der Gefährdungseinschätzung werden in der Praxis häufig synonym verwendet.

Die Risikoeinschätzung bei möglicher Kindeswohlgefährdung ist ein gesetzlicher Auftrag nach [§ 8a SGB VIII](#) sowie [§ 4 KKG](#). Sowohl Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe, Kindertagespflegepersonen als auch [BerufsgeheimnisträgerInnen](#), wie beispielsweise Lehrkräfte oder ÄrztInnen, sind gesetzlich angehalten, eine eigene Risiko- bzw. Gefährdungseinschätzung durchzuführen, wenn sie im beruflichen Kontext [gewichtige Anhaltspunkte](#) für eine mögliche [Kindeswohlgefährdung](#) wahrnehmen. Im Rahmen der Risikoeinschätzung gilt es, die Situation zusammen mit den Betroffenen zu erörtern - soweit hierdurch der wirksame Schutz des jungen Menschen nicht in Frage gestellt wird - und gemeinsam mit der Familie Lösungswege zu entwickeln, sofern dies für erforderlich gehalten werden.

Wichtige Faktoren für die Risikoeinschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung sind:

- Ausmaß und Schwere der Beeinträchtigung bzw. Schädigung
- Häufigkeit und Chronizität der Beeinträchtigung bzw. Schädigung
- Verlässlichkeit der Versorgung durch die Sorgeberechtigten
- Ausmaß und Qualität der Zuwendung der Sorgeberechtigten zum Kind bzw. Jugendlichen
- Qualität der Erziehungskompetenz der Sorgeberechtigten
- Selbsthilfekompetenz des Kindes bzw. Jugendlichen (entsprechend des jeweiligen Alters und Entwicklungsstandes), seine Widerstandsfähigkeit (Resilienz) und die Fähigkeit, sich Hilfe zu suchen

Das Risiko bestimmt sich im Kern durch das Tun oder Unterlassen der Sorgeberechtigten in Verbindung mit den individuellen Auswirkungen beim Kind bzw. Jugendlichen.

Im Rahmen des [§ 8a -Verfahrens](#) ist es für Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe sowie für Kindertagespflegepersonen verpflichtend, eine [InsoFa](#) zur Gefährdungseinschätzung hinzuzuziehen.

Da die Anhaltspunkte für eine mögliche Gefährdung häufig diffus und die Ursachen nicht immer eindeutig bestimmbar sind, ist es im Kreis Pinneberg die gängige Vorgehensweise, dass sich auch Berufsgeheimnisträger oder andere Personen, die beruflichen Kontakt (auch Ehrenamt) mit Kindern und Jugendlichen haben, zur Unterstützung von einer InsoFa beraten lassen.

Die InsoFa nimmt gemeinsam mit der ratsuchenden Person eine Einschätzung des Gefährdungsrisikos vor und entwickelt Hilfeideen im individuellen Einzelfall. Zudem unterstützt sie mit ihrer Fachkompetenz bei der Planung weiterer Handlungsschritte (z.B. Vorbereitung des Elterngesprächs) und kann je nach Bedarf den gesamten Prozess beratend begleiten.

Die Tätigkeit einer InsoFa im Rahmen einer Risiko- oder Gefährdungseinschätzung zielt konkret darauf ab, andere Fachkräfte bezogen auf die nachfolgenden Aspekte zu beraten, zu begleiten und zu unterstützen:

- die Risiken und Ressourcen im Einzelfall erkennen
- die Mitwirkungsbereitschaft der Sorgeberechtigten betrachten bzw. einschätzen

- den Schutz des Kindeswohls gewährleisten
- angemessene Interventionen planen
- eine Zwischen- und Gesamteinschätzung vornehmen
- bisherige Maßnahmen, die geeignet schienen, die geschilderte Gefährdung abzuwenden, betrachten und reflektieren
- ggf. weitere Maßnahmen planen und initiieren
- die fallführenden Fachkräfte in Fragen zum Kinderschutz und in der Abwehr von Kindeswohlgefährdung professionell begleiten

Siehe hierzu:

[19.3. Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft – konkret im Kreis Pinneberg](#)

[23. Kinderschutzbereiche](#)

[Anlage 3: Muster eines Interventionskonzeptes](#)

[Anlage 5: Beratungsprozess mit einer InsoFa](#)

[Anlage 7: Kontaktdaten der insoweit erfahrenen Fachkräfte im Kreis](#)

29. Risikofaktoren

Bei der Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung spielt die Betrachtung von Risikofaktoren und [Ressourcen](#) eine zentrale Rolle.

Risikofaktoren sind Bedingungen und Einflüsse, durch die eine gesunde Entwicklung eines jungen Menschen negativ beeinflusst werden kann. Risikofaktoren sind jedoch nicht gleichzusetzen mit [gewichtigen Anhaltspunkten](#) für eine mögliche [Kindeswohlgefährdung](#). Beispielsweise ist die Erkrankung eines Elternteils als solches kein gewichtiger Anhaltspunkt, könnte aber unter gewissen Umständen zu einem Risikofaktor für ein Kind werden.

Im Rahmen der Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung entsteht im Abgleich von Risikofaktoren und Ressourcen ein ganzheitliches Bild dazu, inwiefern ein junger Mensch bzw. das jeweilige Umfeld potenzielle Gefährdungsmomente ausgleichen kann oder zusätzliche Risikofaktoren des Kindes diese verschlimmern. Vorhandene Risikofaktoren implizieren jedoch nicht automatisch, dass diese auch tatsächlich negativen Auswirkungen auf das Wohl des jungen Menschen haben.

Risikofaktoren lassen sich auf unterschiedlichen Ebenen betrachten:

- **Risikofaktoren beim jungen Menschen, z.B.:**
 - Sonderpädagogischer Förderbedarf
 - Pflegebedarf
 - Körperliche oder psychische Erkrankungen
 - Traumatische Erlebnisse
 - Emotionale oder soziale Auffälligkeiten (z.B. starke Rückzugstendenzen oder fehlende Bindungsfähigkeit)
 - Niedriges Selbstwertgefühl
 - Ausgeprägtes Risikoverhalten (z.B. selbstverletzendes Verhalten, Drogen- oder Alkoholkonsum)

- **Risikofaktoren bei den Eltern bzw. Sorgeberechtigten, z.B.:**

- Körperliche oder psychische Erkrankungen
- Finanzielle Belastung
- Sprachbarrieren
- Suchtproblematiken
- Konfliktbelastete Partnerschaft
- wechselnde Paarbeziehungen bzw. häufige Beziehungsabbrüche
- Alleinige Erziehungsverantwortung
- Sehr junge Elternschaft

- **Risikofaktoren im Umfeld, z.B.:**

- Kulturelle Isolation oder Diskriminierungserfahrung
- Armut und sozial benachteiligte Lebensbedingungen (z.B. beengter Wohnraum, hohe Arbeitslosigkeit oder Kriminalität im Umfeld)
- Mangelnde Unterstützung durch Institutionen (z.B. fehlende Kooperation zwischen Schule, Jugendhilfe und Gesundheitswesen)
- Fehlende Netzwerke (z.B. fehlende Unterstützung durch Freunde Nachbarn, Verwandte)

30. Ressourcen (bzgl. des jungen Menschen und seiner Familie)

Bei der Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung spielt die Betrachtung von [Risikofaktoren](#) und Ressourcen eine zentrale Rolle. Ressourcen können Risiken abmildern oder kompensieren und sind im Sinne einer Gesamtbetrachtung daher immer einzubeziehen.

Eine ressourcenorientierte Haltung im Kinderschutz richtet den Blick auf etwas Gutes, Gelingendes und Förderliches, das geeignet sein könnte, ein Gefährdungsmerkmal positiv zu beeinflussen. Dabei werden Ressourcen auf mehreren Ebenen betrachtet:

- **Persönliche Ressourcen und Kompetenzen** sind z.B.:

- Das Kind ist besonders mutig und selbstbewusst
- Das Kind lernt schnell und hat gute Noten in der Schule
- Das Kind kann seine Gefühle gut ausdrücken und ist emotional stabil
- Das Kind ist in der Lage sich Hilfe zu holen, wenn es diese braucht
- Das Kind ist in der Lage Bindungen einzugehen

- **Soziale Ressourcen** (Beziehungen innerhalb der Familie und des nahen Umfelds) sind z.B.:

- Das Kind hat guten Kontakt zum getrenntlebenden Vater
- Das Kind hat eine gute Beziehung zum Klassenlehrer
- Das Kind hat einen guten Kontakt zur Oma, die in der Nähe wohnt
- Das Kind vertraut sich häufig seinem Fußballtrainer an

- **Infrastrukturelle Ressourcen** (Sozialraum) und **institutionelle Ressourcen** (Institutionen) sind zum Beispiel:
 - Das Kind besucht einen Kindergarten
 - Das Kind ist in einem Sportverein angebunden
 - Das Kind besucht gelegentlich den örtlichen Jugendtreff
 - Das Kind ist kinder- und zahnärztlich angebunden
 - Das Kind geht häufig in die Bücherei
- **Materielle Ressourcen** sind zum Beispiel:
 - Das Kind lebt in einer ausreichend großen Wohnung
 - Das Kind hat ein eigenes Zimmer und damit einen Rückzugsort
 - Das Kind hat ein eigenes Fahrrad
 - Das Kind hat ein eigenes Handy und kann darüber im Notfall Hilfe suchen
 - Das Kind hat eine Monatsfahrkarte und ist dadurch mobil
 - Das Kind hat ausreichend Kleidung

Im Bereich Kinderschutz sind alle Ressourcenbereiche zu betrachten, denn ein breiter Blick kann hier vielfältige Lösungswege eröffnen und den Sorgeberechtigten die Chance geben, Aufträge und Auflagen ohne Überforderung zu erfüllen.

In der Praxis wird methodisch häufig die Ressourcenkarte genutzt. Dabei sollte für jede relevante Person eine eigene Ressourcenaufstellung erfolgen. Diese Differenzierung ist im Kinderschutz besonders wichtig, um herauszuarbeiten, welche individuellen Ressourcen *das Kind* schützen könnten und losgelöst davon in den Blick zu nehmen, über welche Ressourcen *die Eltern* verfügen, um eine mögliche Gefährdung abzuwenden.

[Siehe Anlage 8: Ressourcenkarte](#)

31. Rückmeldung gemäß [§ 4 Abs. 4 KKG](#)

Mit der Einführung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) wurde u.a. die verbesserte Kooperation im Kinderschutz gesetzlich verankert. Dies betrifft insbesondere die Kooperation der Kinder- und Jugendhilfe mit dem Gesundheitswesen, den Strafverfolgungsbehörden, den Familiengerichten, der Jugendstrafjustiz und anderen wichtigen AkteurlInnen im Kinderschutz mit dem Ziel, die Verantwortungsgemeinschaft für einen wirksamen Kinderschutz zu stärken.

Gemäß [§ 4 Abs. 4 KKG](#) haben [BerufsgeheimnisträgerInnen](#), die dem Jugendamt (ASD) eine mögliche Kindeswohlgefährdung melden, einen gesetzlichen Anspruch auf eine Rückmeldung. Diese Rückmeldung soll ausschließlich die Information umfassen, ob das Jugendamt eine Gefährdung bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden bzw. noch tätig ist.

Die Rückmeldepflicht bezieht sich explizit auf BerufsgeheimnisträgerInnen und damit ausschließlich auf die o.g. Berufsgruppen.

Demzufolge sind beispielsweise ErzieherInnen in Kindertagesstätten von der Rückmeldepflicht ausgenommen.

Die Gesetzgebung definiert keinen genauen Zeitpunkt, sieht jedoch eine zeitnahe Rückmeldung vor.

Über die Rückmeldung an BerufsgeheimnisträgerInnen sind die Sorgeberechtigten bzw. Eltern vorab durch den ASD zu informieren, insofern der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen dadurch nicht in Frage gestellt ist.

32. Schulabsentismus

Unter Schulabsentismus wird jedes Fernbleiben von Schule verstanden, unabhängig davon, ob das Fehlen entschuldigt, durch ein ärztliches Attest belegt („legitimierter Absentismus“) oder unentschuldigt geblieben ist.

Schulabsente SchülerInnen halten sich nicht im Schulgebäude oder auf dem Schulgelände auf.

Bleiben SchülerInnen einzelnen, mehreren oder allen Unterrichtsstunden fern, nutzen aber selektiv den Sozialraum Schule, sind also zumindest zeitweilig im Schulgebäude oder auf dem Schulgelände anwesend, spricht man von *Unterrichtsabsentismus*.

Der regelmäßige Schulbesuch ist eine im Schulgesetz verankerte Pflicht. Unentschuldigtes Fehlen darf weder von den Sorgeberechtigten noch von der Schule geduldet werden. Jedes Fehlen ist von den Sorgeberechtigten gegenüber der Schule zu begründen. Kommen in der Schule Zweifel an Entschuldigungen auf, sollte mit den Beteiligten eine Klärung herbeigeführt werden.

Nur durch eine zeitnahe Reaktion auf Schulabsentismus können die zu wählenden Maßnahmen auch ihre pädagogische Wirkung entfalten. Die Verantwortung für den Umgang mit jedem Fernbleiben obliegt der Klassenlehrkraft (erkennen, beurteilen, dokumentieren und handeln).

Handlungsbedarf besteht, wenn einer oder mehrere der folgenden Indikatoren auftreten:

- wiederholtes verspätetes Erscheinen
- Fehlen in bestimmten Stunden oder Fächern bzw. häufig verfrühtes Verlassen der Schule (>12 Stunden pro Halbjahr)
- häufige einzelne Fehltage (>10 Tage pro Halbjahr)
- Fehlen über längere Zeiträume/dauerhaft (>10 Tage pro Halbjahr auch bei ärztlichen Bescheinigungen/Entschuldigungen durch die Sorgeberechtigten)
- Bescheinigungen/Atteste von vielen verschiedenen ÄrztInnen

Können Gespräche zwischen Klassenleitung und SchülerIn sowie den Sorgeberechtigten keine Klärung herbeiführen, sind u.a. folgende Maßnahmen möglich und ggf. mit dem Netzwerk abzustimmen:

- Einbezug von Schulsozialarbeit
- schriftliche Schulpflichterinnerung durch die Schulleitung
- Einführung von Attestpflicht

- Einleitung schulärztliche Untersuchung über Schulleitung
- Einbindung schulpsychologischer Dienst über Klassenleitung
- Einschaltung der schulischen Erziehungshilfe am Förderzentrum (Beratung, Tandem zur Überleitung an den FD Jugend/Soziale Dienste)
- Einleitung eines Bußgeldverfahrens über Schulleitung
- Androhung der Festsetzung von Zwangsgeld über die Schulaufsicht
- Maßnahmen des FD Jugend/Soziale Dienste bei bereits bestehender Fallzuständigkeit bzw. Absprachen mit dem ggf. bestehenden Helfersystem

Schulabsentismus führt nicht pauschal zu einer Kindeswohlgefährdung, kann jedoch unter gewissen Umständen, zum Beispiel im Kontext von Vernachlässigung oder Autonomiekonflikten, einen [Anhaltspunkt](#) für eine mögliche Gefährdung darstellen.

Das verbindliche Vorgehen auf Ebene der Schule ist der [„Handlungsempfehlung zum Vorgehen bei Schulabwesenheit im Kreis Pinneberg“](#) zu entnehmen.

33. Schutzplan und Schutzvereinbarung

Der Begriff des **Schutzplanes** ist im Sinne der Trägervereinbarung gemäß [§ 8a Abs. 4 SGB VIII und dem Vorgehen nach § 4 KKG](#) zu verstehen und für Fachkräfte von freien Trägern sowie für [BerufsgeheimnisträgerInnen](#), wie Lehrkräfte oder ÄrztInnen, relevant.

Werden Fachkräften von freien Trägern oder BerufsgeheimnisträgerInnen [Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung bekannt](#), werden diese im Rahmen der Fallberatung bewertet. Die Ausarbeitung eines Schutzplanes kann ein mögliches Ergebnis der Fallberatung darstellen.

Im Schutzplan wird schriftlich festgehalten und je nach aktueller Situation ergänzt oder angepasst, wer in welchen Schritten und in welchem Zeitraum mit dem jungen Menschen und den Sorgeberechtigten den wirksamen Schutz des Kindes bzw. Jugendlichen sicherstellt und auf die Inanspruchnahme notwendiger und geeigneter Hilfen verpflichtend hinwirkt. Weiterhin werden alle Beteiligten und Verantwortlichkeiten im Kinderschutzverfahren konkret benannt.

Die Ausarbeitung eines Schutzplanes erfolgt im Dialog zwischen den Fachkräften und den Sorgeberechtigten. Je nach Alter und Entwicklungsstand wird der betroffene junge Mensch einbezogen. Es handelt sich immer um einen Kontrakt zwischen den Fachkräften und den Sorgeberechtigten. Kommt kein Kontrakt im Sinne eines gemeinsam verabredeten Schutzplanes zustande oder werden die getroffenen Vereinbarungen nicht eingehalten, liegt es in der Verantwortung der Fachkräfte bzw. der BerufsgeheimnisträgerInnen, anderweitige ggf. erforderliche Handlungsschritte abzuwägen und einzuleiten. Als möglicher weiterer Handlungsschritt könnte zum Beispiel eine Meldung an den ASD in Frage kommen.

Der Begriff der **Schutzvereinbarung** wird i.d.R. vom ASD verwendet. Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt, hat es gem. § 8a SGB VIII eine Risikoeinschätzung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte

durchzuführen. Eine Schutzvereinbarung stellt ein mögliches Instrument dar, um eine festgestellte Gefährdung abzuwenden oder die erforderlichen Schritte zur Abklärung einer möglichen Kindeswohlgefährdung mit den Sorgeberechtigten transparent zu vereinbaren. Es handelt sich immer um einen Kontrakt zwischen den Fachkräften im ASD und den Sorgeberechtigten. Kommt kein Kontrakt zustande oder werden die formulierten Vereinbarungen nicht eingehalten, liegt es in der Verantwortung der Fachkräfte im ASD, anderweitige ggf. erforderliche Handlungsschritte abzuwägen und einzuleiten, wie beispielsweise das Familiengericht einzuschalten.

In einer Schutzvereinbarung werden *Sicherstellungspflichten und Aufträge* festgehalten. Diese werden so formuliert, dass die Verantwortung für die Umsetzung bei den Sorgeberechtigten liegt und die Erfüllung überprüfbar ist. Sicherstellungspflichten und Aufträge werden positiv, konkret, in der Sprache der Betroffenen und realistisch formuliert, d.h. am erreichbaren Mindestzustand orientiert.

Weiterhin werden bezogen auf die Erfüllung der Vereinbarung Kontrollinstrumente und Konsequenzen bei nicht-Einhaltung transparent in der Schutzvereinbarung festgehalten. Weitere Fachkräfte beispielsweise von freien Trägern, aus dem Bereich Kindertagesbetreuung oder Schule können je nach Einzelfall in die Schutzvereinbarung eingebunden werden, wenn es um eine Unterstützung bei der Umsetzung oder die Kontrolle bestimmter Aufträge und Sicherstellungspflichten geht.

Ein Muster für einen Schutzplan für den Bereich Schule finden Sie [hier](#).

Ein Muster für einen Schutzplan für den Bereich der Angebote freier Träger finden Sie [hier](#).

34. Schutzkonzept

Ein Schutzkonzept ist ein umfangreiches Konzept, das Institutionen wie Schulen, Kindertagesstätten, Wohngruppen, Sportvereinen, Kliniken oder Kirchengemeinden hilft, zu Erfahrungsräumen und Orten zu werden, an denen Kinder und Jugendliche wirksam vor psychischer, physischer und sexueller Gewalt geschützt sind.

Es ist mehr als nur ein [Interventionskonzept \(Notfallplan / Leitfaden\)](#) welches zum Einsatz kommt, wenn [gewichtige Anhaltspunkte](#) für eine mögliche Kindeswohlgefährdung im häuslichen Umfeld wahrgenommen werden oder bereits Gewalt bzw. Grenzverletzungen in der Einrichtung vorliegen. Ein Interventionskonzept ist lediglich ein einzelner Baustein eines umfassenden Schutzkonzeptes.

Ein Schutzkonzept setzt sich aus vielfältigen Bausteinen zusammen. Neben der akuten Intervention geht es zusätzlich um die Etablierung verschiedener präventiver und partizipativer Maßnahmen, die verhindern sollen, dass Gefährdungsmomente erst entstehen und die Wahrscheinlichkeit von jeglicher Form von Gewalt minimiert werden. Ein umfassendes und einrichtungsindividuelles Schutzkonzept soll sicherstellen, dass die Einrichtung für alle Kinder und Jugendlichen zu einem sicheren Ort wird, an dem ihre Grenzen gewahrt und sie vor Gewalt geschützt werden.

Zusammenfassend beschäftigt sich ein Schutzkonzept somit im Wesentlichen mit zwei Fragen:

- Was können wir tun, damit Kinder in unserer Einrichtung keine Gewalt erfahren?
- Was können wir tun, wenn Kinder Gewalt erfahren haben?

Ein Schutzkonzept soll einerseits alle Beteiligten für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen sensibilisieren, die außerhalb der Einrichtungen (z.B. im häuslichen Umfeld) Gewalt erfahren. Ebenso geht es vor allem aber auch um die Sensibilisierung von grenzverletzendem Verhalten und Gewalt innerhalb der Einrichtung.

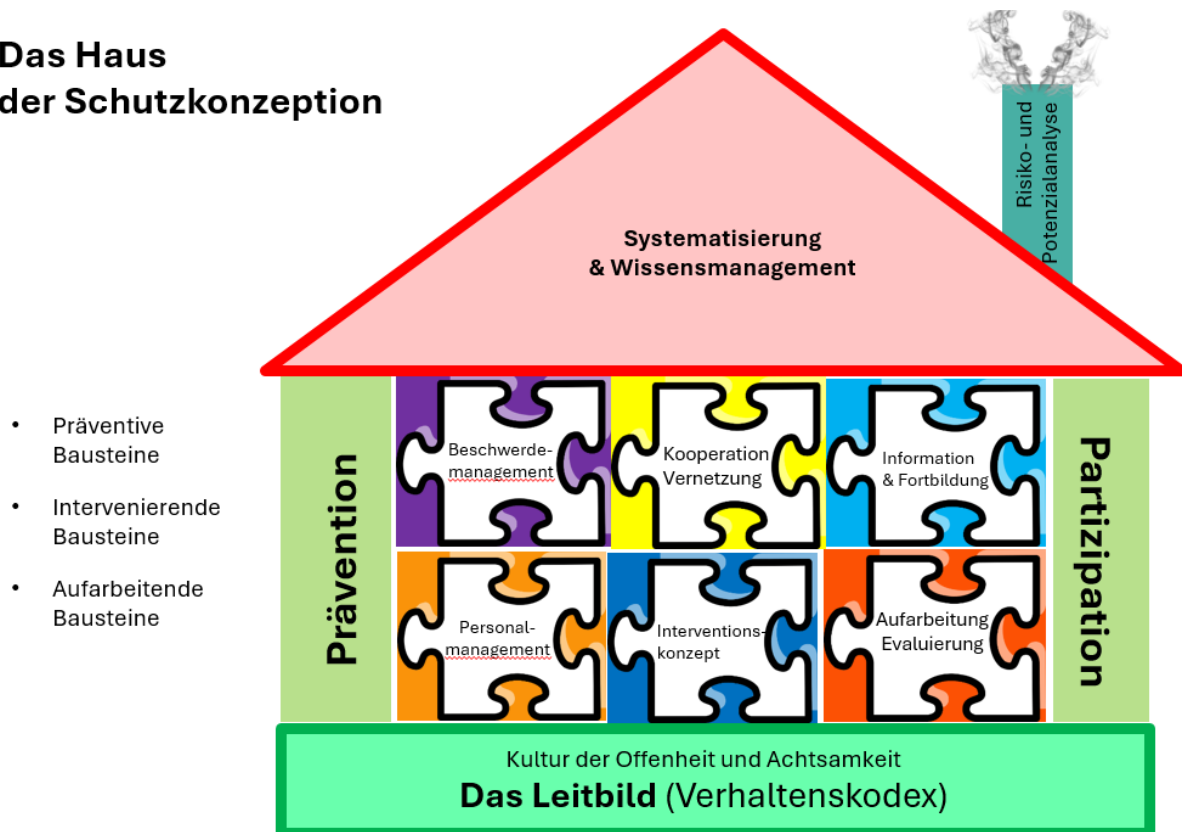
Kindeswohlgefährdung außerhalb der Einrichtung in Form von z.B. Gewalterfahrungen oder Vernachlässigung in der Familie	Grenzverletzendes Verhalten, Übergriffe oder Gewalt innerhalb der Einrichtung von
	Mitarbeitenden gegenüber Kindern und Jugendlichen
	unter jungen Menschen
	unter den Erwachsenen

Nur Kinder und Jugendliche, die ihre Rechte kennen, können diese auch einfordern. Daher muss es ein wesentlicher Bestandteil eines Schutzkonzeptes sein, junge Menschen über ihre Rechte zu informieren.

Ebenso müssen Kinder durch intensive partizipative Maßnahmen und ein niedrigschwelliges Beschwerdeverfahren die Erfahrungen machen, dass ihre Anliegen, Bedürfnisse und Beschwerden auch gehört werden.

Denn nur, wenn Kinder das Gefühl haben, dass sie eine Stimme haben, werden sie diese im Ernstfall auch nutzen und sich Hilfe holen.

Das Haus der Schutzkonzeption



Bausteine eines Schutzkonzeptes:

34.1. Risiko- und Potentialanalyse

Durch eine tiefgreifende Risiko- und Potentialanalyse erhält die Organisation detaillierte Kenntnisse über sensible Punkte des Kinderschutzes innerhalb der eigenen Strukturen. Im Prozess entstehen durch den Dialog mit allen Beteiligten Ideen für passgenaue Lösungen.

Die Erarbeitung geschieht partizipativ unter Einbeziehung aller Mitarbeitenden, Kinder und Jugendlichen und deren Eltern, um verschiedene Blickwinkel zu berücksichtigen.

Es werden mögliche Schwachstellen, Gefährdungspotentiale und Gelegenheitsstrukturen in der Einrichtung erkannt, die die Ausübung von Gewalt begünstigen können.

34.2. Partizipation

Um erfolgreich ein akzeptiertes, praxistaugliches und wirksames Schutzkonzept zu entwickeln, ist es wichtig, die Trägerverantwortlichen, Mitarbeitenden sowie die Kinder, Jugendlichen und ihre Eltern partizipativ zu beteiligen und eine gemeinsame Haltung zu entwickeln. Die Erfahrung in der Praxis zeigt: Je mehr sich alle Akteure beteiligen, desto größer ist die Akzeptanz in der späteren Umsetzung und nur so wird das Schutzkonzept tatsächlich „gelebt“.

Besonders die Beteiligung junger Menschen an der Risikoanalyse ist wichtig, um die Erfahrungen und Einschätzungen der Kinder und Jugendlichen einfließen lassen zu können.

Auch im Alltag ist es wichtig junge Menschen an sie betreffenden Entscheidungen zu beteiligen. Dies stärkt ihre Position und verringert das Machtgefälle zu den Erwachsenen. Partizipation bedeutet, Kinder und Jugendliche als gleichwertig wahrzunehmen und ihnen eine Mitgestaltung des Alltags in der Organisation zu ermöglichen.

Die aktive Beteiligung der Kinder am Prozess der Entwicklung eines Schutzkonzepts sowie die aktive Beteiligung im Alltag stärkt ihre Selbstwirksamkeitsüberzeugungen, denn sie erleben, dass sie ihren Alltag und die Abläufe in der Organisation mitgestalten können.

Wenn Kinder und Jugendliche früh lernen, dass sie ein Mitspracherecht haben, dass sie und ihre Meinung wichtig sind, gelingt es Kindern auch leichter in anderen Situationen „Nein“ zu sagen. Dies ist ein wesentlicher Beitrag zum Schutz junger Menschen.

34.3. Beschwerdemanagement

Neben der Beteiligung der Kinder und Jugendlichen braucht es Beschwerdemöglichkeiten zur Sicherung ihrer Rechte.

Ein hohes Maß an Schutz in allen Bereichen entsteht dadurch, dass junge Menschen lernen, dass sie das Recht haben ihr Missfallen an Situationen auszudrücken. Deshalb ist es wichtig Kindern und Jugendlichen durch eine offene Haltung, Ermutigung, Ernstnehmen und die Möglichkeit auf Veränderung betreffenden Situation immer wieder deutlich zu machen, dass Beschwerden sein dürfen und jeder ein Recht auf deren Klärung hat.

Durch niedrigschwellige Beschwerdestrukturen bekommen Kinder, Jugendliche, ihre Familien und die Mitarbeitenden die Möglichkeit ihr Missfallen kundzutun und sich im Ernstfall auch Hilfe zu holen. Es können Verantwortliche frühzeitig über problematische Vorgänge, Grenzüberschreitungen und Missverhalten informiert werden.

34.4. Interventionskonzept für Kindeswohlgefährdung im familiären und sozialen Umfeld

Ein [Interventionskonzept](#) ist ein schriftlich fixiertes Verfahren, das sich an den individuellen Bedingungen der Einrichtung und seiner Kooperationspartner orientiert und die Zuständigkeiten, einzelne Handlungsschritte, Dokumentationsverfahren und Kooperationspartner zur Verdachtsabklärung von vermuteter Kindeswohlgefährdung festhält.

[Siehe Anlage 4: Grafik – Muster eines Interventionskonzeptes / Leitfaden bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung im familiären und häuslichen Umfeld für freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe](#)

Für alle anderen Bereiche sind Muster für Interventionskonzepte zu finden auf der [Homepage des Kreises Pinneberg](#).

34.5. Interventionskonzept für Kindeswohlgefährdung durch grenzüberschreitendes Verhalten, Missbrauch oder Gewalt innerhalb der Institution

Ein Interventionskonzept ist ein schriftlich fixiertes Verfahren, das sich an den individuellen Bedingungen der Einrichtung und seiner Kooperationspartner orientiert. Zuständigkeiten, einzelne Handlungsschritte, Dokumentationsverfahren und Kooperationspartner zur Verdachtsabklärung von Fällen von grenzüberschreitendem Verhalten und Gewalt innerhalb der Einrichtung sowie Rehabilitationsverfahren sind festgehalten und allen bekannt.

34.6. Kooperationspartner im Kinderschutz und Vernetzung

Um bei einer vermuteten Kindeswohlgefährdung schnell reagieren und sich Hilfe von anderen Fachleuten holen zu können, müssen die zuständigen Stellen und Ansprechpersonen benannt und in entsprechenden Kontaktlisten festgehalten werden. Hierzu zählen unter anderem die Kontaktdaten des Jugendamtes und verschiedener Beratungsstellen, wie zum Beispiel Träger der InsoFa-Beratung. Zudem erhöht der Aufbau eines Netzwerkes im Kinderschutz z.B. in Form von runden Tischen, gemeinsamen Fallkonferenzen, Netzwerktreffen die Handlungssicherheit.

34.7. Prävention

Im Rahmen des Bausteins der Prävention kann es u.a. gehen um:

- bauliche Maßnahmen innerhalb des Gebäudes und dem Außengelände
- Aufklärung und Sensibilisierung in Form von konkreten Projekten wie z.B.
 - Gewaltprävention
 - Sexualpädagogisches Konzept
 - Umgang mit Medien,
 - Aufklärung über Kinderrechte
- konkrete Regeln im Miteinander

34.8. Leitbild

Das Leitbild besteht aus Aussagen über die Prinzipien der Organisation und beschreibt die Haltung, die Ideale und ethischen Grundlagen einer Einrichtung, aus der heraus der Auftrag der Einrichtung erfüllt wird. Es macht die Werteorientierung und die Selbstverpflichtung einer Einrichtung transparent und dient daher als Maßstab, an dem sich die Qualität der Arbeit messen lässt.

Ein Leitbild kann als Orientierung und Maßstab alltäglichen Handelns nur dann nachhaltig wirksam sein, wenn es einrichtungsindividuell, prozess- und ergebnisorientiert unter Beteiligung der Mitarbeitenden und in Teilen auch der jungen Menschen erarbeitet wird. Durch die Positionierung anvertraute junge Menschen vor Gewalt zu schützen, setzt die Organisation ein Zeichen bezüglich ihrer Präventionsverantwortung.

34.9. Verhaltenskodex

Mit Hilfe des Verhaltenskodex kann die Haltung der Organisation, die im Leitbild verankert ist, auf die Verhaltensebene übertragen werden.

Der Verhaltenskodex ist eine präzise Zusammenfassung des in der Organisation gewünschten Verhaltens und bietet damit den Mitarbeitenden Handlungssicherheit und Orientierung im Umgang mit den jungen Menschen und unter den Erwachsenen. Im Kontext der Gewaltprävention erhalten alle Mitarbeitenden Verhaltensrichtlinien, um junge Menschen zu schützen und eine Kultur der Achtsamkeit innerhalb der Organisation zu gestalten. Somit werden sowohl die Kinder und Jugendlichen vor Gewalt geschützt, als auch die Mitarbeitenden vor falschem Verdacht.

34.10. Personalmanagement

Die Auswahl des Personals ist entscheidend für die Qualität der pädagogischen Arbeit in der Organisation. Somit beginnt Gewaltprävention bereits mit der Auswahl an geeignetem Personal durch standardisierte Einstellungsverfahren und der Einforderung von erweiterten Führungszeugnissen.

Bereits bei der Einstellung sollten künftige Mitarbeiter darauf hingewiesen werden, dass in der Einrichtung auf grenzwahrendes Verhalten geachtet wird.

Auch in Teamsitzungen und Mitarbeitergesprächen sollte es Raum für das Thema Kinderschutz geben.

34.11. Aufklärung, Information und Fortbildung im Kinderschutz

Professionell handelnde Menschen sind ein großer Schutzfaktor. Über regelmäßige Fortbildungen, Aufklärungsangebote und Supervisionen soll der pädagogische Umgang mit Kindern, das Erkennen von Kindeswohlgefährdungen sowie Grenzverletzungen innerhalb der Institution und der professionelle Umgang damit geschult und reflektiert werden.

34.12. Aufarbeitung, Qualitätsentwicklung und Rehabilitation

Durch die Aufarbeitung von abgeschlossenen Fällen kann viel gelernt werden. Im Nachgang sollte sich die Einrichtung das Schutzkonzept immer zur Hand nehmen überprüfen, anpassen und evaluieren.

Durch Rehabilitationsmaßnahmen und Teamsupervisionen werden Einrichtung und Mitarbeiter nach einem Vorfall oder einem nicht bestätigten Verdacht wieder handlungsfähig gemacht.

35. Sicherstellungspflichten der Sorgeberechtigten

Das Instrument der Sicherstellungspflichten wird häufig in [Schutzplänen](#) genutzt. Dabei geht es darum präzise festzuhalten, welche Anforderungen die Sorgeberechtigten erfüllen müssen, um den wirksamen Schutz ihres Kindes sicherzustellen.

Sicherstellungspflichten werden so formuliert, dass die Verantwortung für die Umsetzung bei den Sorgeberechtigten liegt und die Erfüllung überprüfbar ist. Sie werden positiv, konkret, in der Sprache der Betroffenen und realistisch formuliert, d.h. am erreichbaren Mindestzustand orientiert.

Praxisbeispiel für die Formulierung einer Sicherstellungspflicht:

***Gefährdungslage:** Die Kindesmutter hat beim ersten Säugling unregelmäßig und für das Alter ungeeignete Essensversorgung geleistet.*

***Sicherstellungspflicht:** „Sie, als sorgeberechtigte Mutter, stellen ab sofort sicher, dass ihr Kind nach Vorgaben der Hebamme bzw. des Kinderarztes ausreichend ernährt ist.“*

***Maßnahmen:** Es wird ein Plan mit der Hebamme erstellt. Sie als Mutter richten sich nach den altersgerechten Vorgaben.*

***Kontrolle der Umsetzung:** Kontakt zur Hebamme alle 2 Tage (Inaugenscheinnahme des Kindes) und unangemeldete Hausbesuche des Jugendamtes*

36. Sorgerecht / Personensorgeberechtigte / Erziehungsberechtigte

Das **Sorgerecht**, auch die elterliche Sorge genannt, umfasst alle Rechte und Pflichten von Eltern gegenüber ihren minderjährigen Kindern.

Den ersten Teilbereich der elterlichen Sorge stellt die **Personensorge** dar. Sie umfasst die Verantwortung der Eltern für die persönlichen Belange des Kindes zu sorgen, das Kind zu pflegen, zu erziehen und die Grundbedürfnisse des Kindes nach Ernährung, Bekleidung, Wohnung, Behütung und Zuwendung zu befriedigen.

Die Personensorge können weiter in Teilbereiche unterteilt werden. Diese sind zum Beispiel:

- das Aufenthaltsbestimmungsrecht (wo das Kind lebt)
- die Gesundheitssorge (medizinische Entscheidungen)
- das Erziehungsrecht

Diese Teilbereiche können vom Gericht auch einzeln auf einen Elternteil oder einen Vormund übertragen werden.

Personensorgeberechtigter ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person die Personensorge zusteht.

Eltern, die bei der Geburt des Kindes verheiratet sind, üben grundsätzlich gemeinschaftlich das Sorgerecht für das gemeinsame minderjährige Kind aus.

Unverheiratete Mütter haben automatisch das alleinige Sorgerecht. Nicht miteinander verheirateten Eltern können jedoch gemeinsam sorgeberechtigt sein, indem sie erklären, dass sie die Sorge gemeinsam übernehmen wollen (Sorgeerklärungen) und ihnen das Familiengericht die elterliche Sorge gemeinsam überträgt.

Im Falle einer Scheidung behalten beide Elternteile automatisch das gemeinsame Sorgerecht. Die Trennung der Eltern hat also keine Auswirkung auf die gemeinsame elterliche Sorge – das bisherige gemeinsame Sorgerecht bleibt weiterbestehen. Somit müssen die Eltern bei wichtigen Entscheidungen, die das gemeinsame Kind betreffen eine einvernehmliche Lösung finden.

Dies bedeutet auch, dass bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung auch nach der Trennung der Eltern beide sorgeberechtigten Elternteile einzubeziehen sind, sofern dadurch nicht der wirksame Schutz des Kindes gefährdet wird.

Bestehen treffende Gründe dafür, dass durch das gemeinsame Sorgerecht das Kindeswohl nachweislich gefährdet ist, kann das Gericht einem Elternteil die alleinige Sorge zusprechen.

Es ist auch möglich, dass einem Elternteil nur Teilbereiche der elterlichen Sorge (z.B das Aufenthaltsbestimmungsrecht, Gesundheitsfürsorge oder das Erziehungsrecht) allein zugesprochen bzw. entzogen werden.

Als **Erziehungsberechtigte/r** bezeichnet man den bzw. die Inhaber des Erziehungsrechts (bzw. der Erziehungspflicht) über einen Minderjährigen.

Das Erziehungsrecht ist nur ein Teil der Personensorge und somit ein Teil des Sorgerechtes. Erziehungsberechtigt sind somit in der Regel die Personensorgeberechtigten.

Erziehungsberechtigt kann aber auch eine andere Person über 18 Jahren sein, die mit den Eltern (bzw. Personensorgeberechtigten) vereinbart hat, das Kind / den Jugendlichen (erzieherisch) zu begleiten.

Erziehungsberechtigt bezieht sich speziell auf das Recht und die Verantwortung, das Kind zu erziehen und zu betreuen.

So können z.B. auch Pflegeeltern, Großeltern oder Betreuer einer stationären Wohngruppe Erziehungsberechtigte sein, wenn sie die Aufgabe übernommen haben das Kind angemessen zu erziehen, zu betreuen und zu versorgen. Dies bedeutet aber nicht, dass die Pflegeeltern, Großeltern oder Betreuer automatisch auch die Sorgeberechtigten sind.

Wichtige Angelegenheiten müssen Erziehungsberechtigte mit den sorgeberechtigten Eltern des Kindes oder dem Jugendamt bzw. dem Vormund absprechen. Nur in Angelegenheiten des täglichen Lebens dürfen sie für das Kind entscheiden.

Geht es also um die Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung sind auch die Personensorgeberechtigten Eltern, das Jugendamt bzw. der Vormund in den Prozess zu involvieren, je nachdem wo die Personensorge liegt.

Den zweiten Teilbereich der elterlichen Sorge stellt die Vermögenssorge dar. Durch diese werden die Eltern verpflichtet, das Vermögen des Kindes zu verwalten und zu vermehren.

37. Sozialdaten

Sozialdaten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer Person.

Dazu gehören z.B. Name und Anschrift, Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit, Einkommen, familiäre Verhältnisse oder Angaben über den Gesundheitszustand.

38. Staatliches Wächteramt

Das staatliche Wächteramt des Jugendamtes bezeichnet die gesetzliche Aufgabe des Staates, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen und sicherzustellen. Es basiert auf Artikel 6 Absatz 2 des Grundgesetzes (GG) und verpflichtet den Staat, bei einer Gefährdung des Kindeswohls einzuschreiten.

39. Träger von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen

Diese allgemeine Formulierung im [§ 8a SGB VIII](#) soll deutlich machen, dass der Kreis der Adressaten in der Kinder- und Jugendhilfe umfassend zu verstehen ist. Eine eindeutige Abgrenzung zwischen Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe ist nicht erforderlich, da beide in den Schutzbereich des § 8a einbezogen sind, sobald dort Fachkräfte beschäftigt werden.

Dies bedeutet, dass der Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet ist mit folgenden Einrichtungen und Diensten Vereinbarungen gemäß §8a SGB VIII Abs. 4 zu treffen:

- Einrichtungen und Dienste, die mit der Durchführung von ambulanten, stationären bzw. flexiblen Leistungen im Rahmen der Hilfe zur Erziehung bzw. der Eingliederungshilfe beauftragt sind.
- Einrichtungen der Kindertagesbetreuung
- Einrichtungen und Dienste der Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit (sofern die Leistung auf der Grundlage des SGB VIII erbracht wird)
- Einrichtungen und Dienste der Förderung der Erziehung in der Familie
- Soweit Einrichtungen und Dienste des öffentlichen Trägers ausgegliedert sind und damit nicht dem Zugriff des Jugendamtes unterliegen, sind auch hier Vereinbarungen abzuschließen.
- Auch mit kreisangehörigen Gemeinden sind Vereinbarungen abzuschließen, soweit diese Träger von Einrichtungen und Diensten (z.B. Schulsozialarbeit, Kindertageseinrichtungen oder Jugendhäusern) sind.

Anlage 1: Quellen

- Abschlussbericht der Lügde-Kommission beim Landespräventionsrat Niedersachsen vom 3. Dezember 2020 <https://www.luegdekommission-nds.de/html/download.cms?id=11&datei=Abschlussbericht-Luegdekommission.pdf>
- Nationales Zentrum Frühe Hilfen: Gewichtige Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung in der frühen Kindheit aus medizinischer und psychosozialer Perspektive
https://www.fruehehilfen.de/fileadmin/user_upload/fruehehilfen.de/pdf/Publication-NZFH-Expertise-Gewichtige-Anhaltspunkte-fuer-Kindeswohlgefaehrderung-b.pdf
- Netzwerk Kinderschutz Mansfeld-Südharz: NetzWerkArbeit - KooperationsPartner - ArbeitsProjekte – Informationen https://netzwerk-kinderschutz-msh.de/a_02_fachwissen/gewaltformen/gewaltformen_langfassung#:~:text=Gewichtige%20Anhaltspunkte%20f%C3%BCr%20eine%20Kindeswohlgef%C3%A4hrdung,missbr%C3%A4uchliche%20Aus%C3%BCbung%20der%20elterli%2D%20chen
- Stadt Hannover: Arbeitsmaterial 5 zu der Kinderschutzvereinbarung nach §§ 8a, 72a SGB VIII
https://www.hannover.de/content/download/954031/file/Arbeitsmaterial-5_Gewichtige_Anhaltspunkte.pdf
- Hundt/Leitner, Praxis-Handbuch Kinderschutz und Datenschutz, Walhalla Fachverlag, Regensburg 2024
- DJI - Handbuch Kindeswohlgefährdung nach §1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD) u.a. Heinz Kindler, Thomas Meysen
(https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs/asd_handbuch.pdf)
- Übersichtsarbeit zur elterlichen Erziehungsfähigkeit: Definitionen, Indikatoren und Erfassungsmöglichkeiten (Jelena Zumbach und Anna Oster)
- Risikofaktoren in der kindlichen Entwicklung: <https://www.kinderschutz-in-nrw.de/fachinformationen/kindewohl-und-kindewohlgefaehrderung/risikofaktoren-in-der-kindlichen-entwicklung/>
- SGB VIII
- https://www.fruehehilfen.de/fileadmin/user_upload/fruehehilfen.de/pdf/Publication-NZFH-Expertise-Gewichtige-Anhaltspunkte-fuer-Kindeswohlgefaehrderung-b.pdf

- https://www.fachstelle-kinderschutz.de/files/01_Fachstelle_Kinderschutz/Publikationen/info%20aktuell/4_Info%20aktuell.pdf
- Wahrnehmung des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII bei Anhaltspunkten für sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche – Empfehlung für Jugendämter im Rheinland und Westfalen https://www.lwl-landesjugendamt.de/media/filer_public/fa/30/fa305658-d167-455e-b34f-b0509048243d/lvr_lwl_empfehlung_schutzauftrag_bei_sexualisierter_gewalt.pdf
- Konzept zum Schulabsentismus SH von 05.2022 https://transparenz.schleswig-holstein.de/dataset/01e2e137-12b5-4a01-ab2f-5058da64c6f1/resource/4d32a73c-a63c-42d7-a69e-fe9f171dbf2b/download/konzept_zum_schulabsentismus_bf_05052022_broschuer.pdf
- <https://beauftragte-missbrauch.de/themen/schutz-und-praevention/schutzkonzepte>
- <https://www.unterstuetzung-die-ankommt.de/de/das-sind-wir/unsere-aufgaben/>
- https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2023/lagebild-HG.pdf?__blob=publicationFile&v=5
- <https://dejure.org/gesetze/StGB/177.html>
- Fachliche Empfehlungen der Verwaltung des Landesjugendamtes Schleswig-Holstein für die Träger der Kinder- und Jugendhilfe zu Qualitätskriterien der InsoFa https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/K/kinderJugendhilfe/Downloads/jugendhilfe_Landesjugendamt_Landesjugendhilfeausschuss_Empfehlung?nn=5e360ab5-33dd-40ba-a520-b643d8d62293

Anlage 2: Gesetzestexte

§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie
2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die

Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Datenschutzbestimmungen SGB VIII

§ 61 Anwendungsbereich

(1) Für den Schutz von Sozialdaten bei ihrer Verarbeitung in der Jugendhilfe gelten § 35 des Ersten Buches, §§ 67 bis 85a des Zehnten Buches sowie die nachfolgenden Vorschriften. Sie gelten für alle Stellen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, soweit sie Aufgaben nach diesem Buch wahrnehmen. Für die Wahrnehmung von Aufgaben nach diesem Buch durch kreisangehörige Gemeinden und Gemeindeverbände, die nicht örtliche Träger sind, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(2) Für den Schutz von Sozialdaten bei ihrer Verarbeitung im Rahmen der Tätigkeit des Jugendamts als Amtspfleger, Amtsvormund und Beistand gilt nur § 68.

(3) Werden Einrichtungen und Dienste der Träger der freien Jugendhilfe in Anspruch genommen, so ist sicherzustellen, dass der Schutz der personenbezogenen Daten bei der Verarbeitung in entsprechender Weise gewährleistet ist.

§ 62 Datenerhebung

(1) Sozialdaten dürfen nur erhoben werden, soweit ihre Kenntnis zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.

(2) Sozialdaten sind bei der betroffenen Person zu erheben. Sie ist über die Rechtsgrundlage der Erhebung sowie die Zweckbestimmungen der Verarbeitung aufzuklären, soweit diese nicht offenkundig sind.

(3) Ohne Mitwirkung der betroffenen Person dürfen Sozialdaten nur erhoben werden, wenn

1. eine gesetzliche Bestimmung dies vorschreibt oder erlaubt oder
2. ihre Erhebung bei der betroffenen Person nicht möglich ist oder die jeweilige Aufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen erfordert, die Kenntnis der Daten aber erforderlich ist für
 - a) die Feststellung der Voraussetzungen oder für die Erfüllung einer Leistung nach diesem Buch oder
 - b) die Feststellung der Voraussetzungen für die Erstattung einer Leistung nach § 50 des Zehnten Buches oder
 - c) die Wahrnehmung einer Aufgabe nach den §§ 42 bis 48a und nach § 52 oder
 - d) die Erfüllung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a oder die Gefährdungsabwendung nach § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz oder
3. die Erhebung bei der betroffenen Person einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden oder
4. die Erhebung bei der betroffenen Person den Zugang zur Hilfe ernsthaft gefährden würde.

(4) Ist die betroffene Person nicht zugleich Leistungsberechtigter oder sonst an der Leistung beteiligt, so dürfen die Daten auch beim Leistungsberechtigten oder einer anderen Person, die sonst an der Leistung beteiligt ist, erhoben werden, wenn die

Kenntnis der Daten für die Gewährung einer Leistung nach diesem Buch notwendig ist. Satz 1 gilt bei der Erfüllung anderer Aufgaben im Sinne des § 2 Absatz 3 entsprechend.

§ 63 Datenspeicherung

(1) Sozialdaten dürfen gespeichert werden, soweit dies für die Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.

(2) Daten, die zur Erfüllung unterschiedlicher Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe erhoben worden sind, dürfen nur zusammengeführt werden, wenn und solange dies wegen eines unmittelbaren Sachzusammenhangs erforderlich ist. Daten, die zu Leistungszwecken im Sinne des § 2 Absatz 2 und Daten, die für andere Aufgaben im Sinne des § 2 Absatz 3 erhoben worden sind, dürfen nur zusammengeführt werden, soweit dies zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.

§ 64 Datenübermittlung und -nutzung

(1) Sozialdaten dürfen zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden, zu dem sie erhoben worden sind.

(2) Eine Übermittlung für die Erfüllung von Aufgaben nach § 69 des Zehnten Buches ist abweichend von Absatz 1 nur zulässig, soweit dadurch der Erfolg einer zu gewährenden Leistung nicht in Frage gestellt wird.

(2a) Vor einer Übermittlung an eine Fachkraft, die nicht dem Verantwortlichen angehört, sind die Sozialdaten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit die Aufgabenerfüllung dies zulässt.

(2b) Abweichend von Absatz 1 dürfen Sozialdaten übermittelt und genutzt werden, soweit dies für die Durchführung bestimmter wissenschaftlicher Vorhaben zur Erforschung möglicher politisch motivierter Adoptionsvermittlung in der DDR erforderlich ist, ohne dass es einer Anonymisierung oder Pseudonymisierung bedarf. Die personenbezogenen Daten sind zu anonymisieren, sobald dies nach dem Forschungszweck möglich ist. Vom Adoptionsverfahren betroffene Personen dürfen nicht kontaktiert werden.

(3) Sozialdaten dürfen beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe zum Zwecke der Planung im Sinne des § 80 gespeichert oder genutzt werden; sie sind unverzüglich zu anonymisieren.

(4) Erhält ein Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe des § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz Informationen und Daten, soll er gegenüber der meldenden Person ausschließlich mitteilen, ob sich die von ihr mitgeteilten gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt haben und ob das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung tätig geworden ist und noch tätig ist.

§ 65 Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe

(1) Sozialdaten, die dem Mitarbeiter eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Zwecke persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind, dürfen von diesem nur weitergegeben oder übermittelt werden

1. mit der Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat, oder

2. dem Familiengericht zur Erfüllung der Aufgaben nach § 8a Absatz 2, wenn angesichts einer Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen ohne diese Mitteilung eine für die Gewährung von Leistungen notwendige gerichtliche Entscheidung nicht ermöglicht werden könnte, oder
3. dem Mitarbeiter, der auf Grund eines Wechsels der Fallzuständigkeit im Jugendamt oder eines Wechsels der örtlichen Zuständigkeit für die Gewährung oder Erbringung der Leistung verantwortlich ist, wenn Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls gegeben sind und die Daten für eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos notwendig sind, oder
4. an die Fachkräfte, die zum Zwecke der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8a hinzugezogen werden; § 64 Absatz 2a bleibt unberührt, oder
5. unter den Voraussetzungen, unter denen eine der in § 203 Absatz 1 oder 4 des Strafgesetzbuchs genannten Personen dazu befugt wäre, oder
6. wenn dies für die Durchführung bestimmter wissenschaftlicher Vorhaben zur Erforschung möglicher politisch motivierter Adoptionsvermittlung in der DDR erforderlich ist. Vom Adoptionsverfahren betroffene Personen dürfen nicht kontaktiert werden; § 64 Absatz 2b Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

Der Empfänger darf die Sozialdaten nur zu dem Zweck weitergeben oder übermitteln, zu dem er sie befugt erhalten hat.

(2) § 35 Absatz 3 des Ersten Buches gilt auch, soweit ein behördeninternes Weitergabeverbot nach Absatz 1 besteht.

§ 72a SGB VIII

Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, hauptamtlich beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur folgende Daten erheben und speichern:

1. den Umstand der Einsichtnahme,
2. das Datum des Führungszeugnisses und
3. die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer der folgenden Straftaten rechtskräftig verurteilt worden ist:
 - a) wegen einer in Absatz 1 Satz 1 genannten Straftat oder
 - b) wegen einer nicht in Absatz 1 Satz 1 genannten Straftat, die die Person als ungeeignet im Umgang mit Kindern und Jugendlichen erscheinen lässt.

Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen die gespeicherten Daten nur verarbeiten, soweit dies erforderlich ist, um die Eignung einer Person für diejenige Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, zu prüfen. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn die Person eine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 nicht ausübt. Die Daten sind spätestens sechs Monate nach der letztmaligen Ausübung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

In § 72a SGB VIII genannte Straftatbestände gemäß Strafgesetzbuch (StGB):

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisse
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind
- § 176b Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern
- § 176c Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176d Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 176e Verbreitung und Besitz von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern
- § 177 Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d weggefallen
- § 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietung
- § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution

- § 184g Jugendgefährdende Prostitution
- § 184i Sexuelle Belästigung
- § 184j Straftaten aus Gruppen
- § 184k Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen
- § 184l Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild
- § 201a Abs. 3 Herstellung, Anbieten oder Beschaffung einer Bildaufnahme, die die Nacktheit einer anderen Person unter 18 Jahren zum Gegenstand hat
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel
- § 232a Zwangsprostitution
- § 232b Zwangsarbeit
- § 233 Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

§ 4 KKG (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz)

Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Zahnärztinnen oder Zahnärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen. Die Sätze 1 und 2 gelten für die in Absatz 1 Nummer 1 genannten Personen mit der Maßgabe, dass diese unverzüglich das Jugendamt informieren sollen, wenn nach deren Einschätzung eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen das Tätigwerden des Jugendamtes erfordert.

(4) Wird das Jugendamt von einer in Absatz 1 genannten Person informiert, soll es dieser Person zeitnah eine Rückmeldung geben, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist. Hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.

(5) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Zollbehörden.

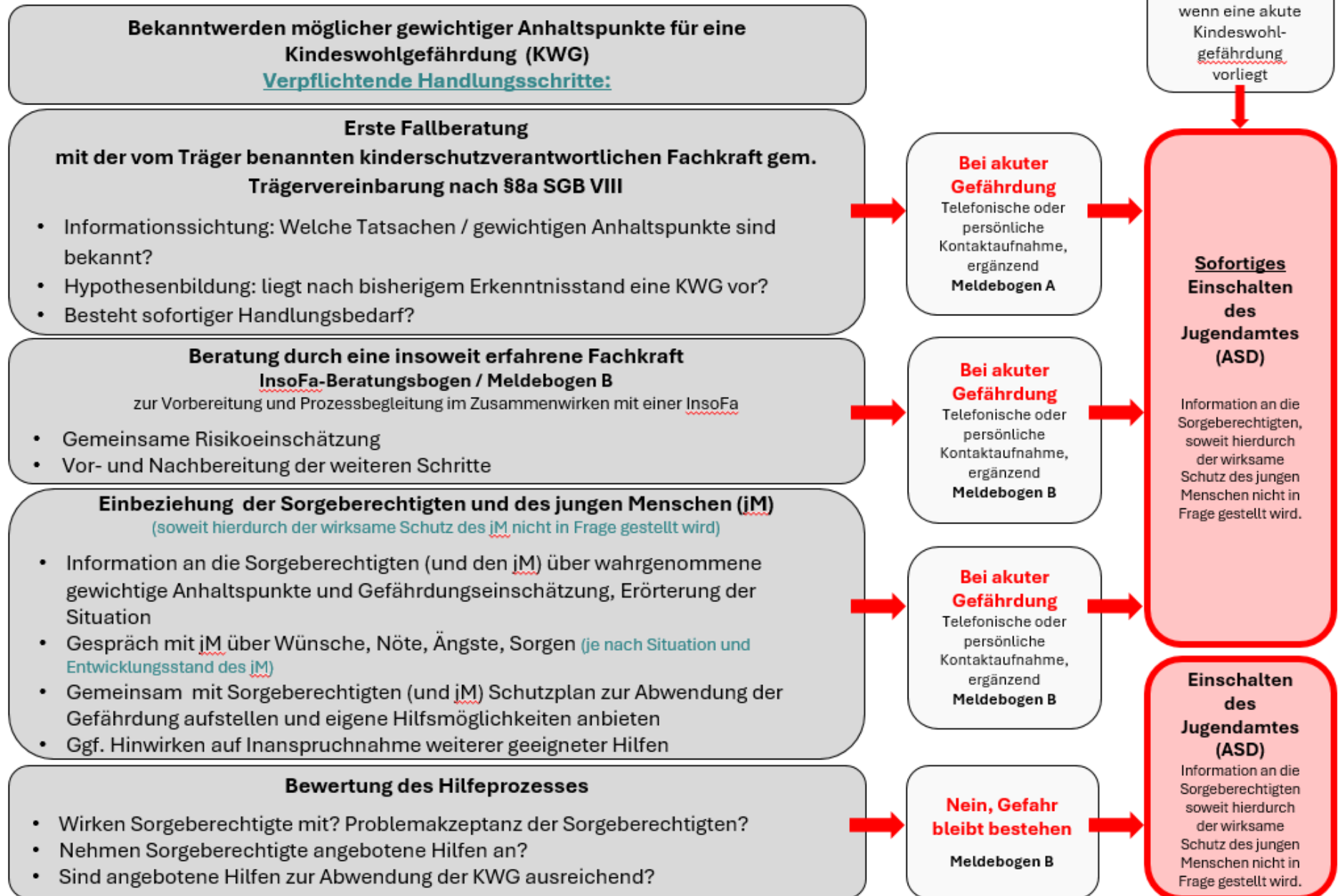
(6) Zur praktischen Erprobung datenschutzrechtskonformer Umsetzungsformen und zur Evaluierung der Auswirkungen auf den Kinderschutz kann Landesrecht die Befugnis zu einem fallbezogenen interkollegialen Austausch von Ärztinnen und Ärzten regeln

Muster eines Interventionskonzeptes bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung

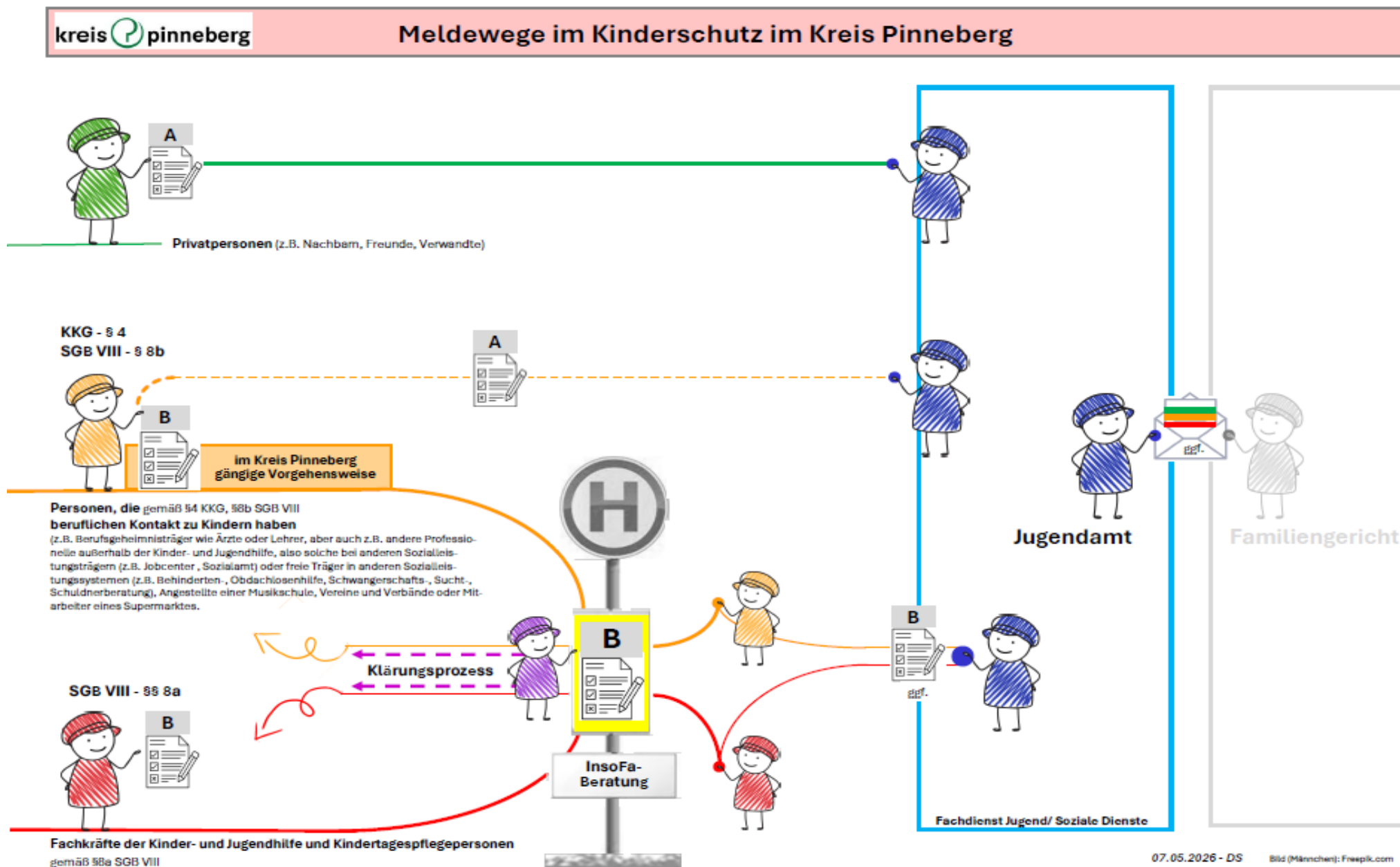
im familiären und häuslichen Umfeld für freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe

Dokumentation

Prozessbegleitung durch InsoFa



Anlage 4: Grafik – Meldewege im Kinderschutz im Kreis Pinneberg



Wir sind miteinander unterwegs.

Die insoweit erfahrene Fachkraft („InsoFa“) führt und leitet „Sie“ durch den Prozess. Der Prozess dauert so lange, wie es nötig und möglich ist.

Die Fachberatung im Kinderschutz ist ein zentrales Instrument, um in komplexen Fällen, die Kinder und Jugendliche betreffen, professionelle Entscheidungen zu treffen.

Hier geht es neben den formellen Dingen vor allem um folgende vier Beratungsoptionen:

1. Fallverstehen

- △ Orientierung schaffen, Informations- und Datensammlung
- △ Fallverstehen fördern und erste Risikoeinschätzung begleiten

2. Beteiligung von...

- △ ... **Kindern und Jugendlichen** im Prozess ermöglichen und sichern, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.
- △ Beratung zur Gestaltung angemessener Settings für Kinder/ Jugendliche und zur Gesprächsführung mit Kindern/Jugendlichen
- △ ... **Eltern** im Prozess ermöglichen und sichern, Kontakt und Beziehungsgestaltung in Krise und Konflikt
- △ Kontakt der Fachkräfte zu Eltern in Konflikten vorbereiten, Beziehungsaufnahme gestalten und unterstützen
- △ Unterstützung um konflikthafte Gespräche zu gestalten und Verantwortungen zu klären

... soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

3. Risiko- und Gefährdungseinschätzung

- △ Konkret begleiten/vornehmen, Hilfeideen entwickeln, ...

4. Fachberatung im Kontext Kinderschutz

- △ fallbezogene „Begleitung“ im Sinne der fachlichen und persönlichen Einordnung des Falles

Übersicht der 10 Gefährdungsmerkmale

- | | |
|--------------------------------------|----------------------------------|
| 1. körperliche Gewalt / Misshandlung | 7. gesundheitliche Gefährdung |
| 2. psychische Gewalt / Misshandlung | 8. Aufforderung zu Kriminalität |
| 3. häusliche Gewalt | 9. Vernachlässigung |
| 4. sexualisierte Gewalt | <i>Fokus nach Altersstufen</i> |
| a) Sexualisierte Übergriffe | a) emotional / psychisch |
| b) strafbaren Missbrauch | b) kognitiv / erzieherisch |
| 5. Aufsichtspflichtverletzung | c) körperlich |
| 6. Autonomiekonflikte | d) Schulabsentismus |
| a) von den Eltern zum Kind | 10. Verhinderung von Schulbesuch |
| b) von dem Kind zu den Eltern | ... aktives Verhindern |
| c) Erwachsenenkonflikte um das Kind | ... aktives Unterlassen |

Drei Kategorien der Erziehungsfähigkeit

1. Erziehungsfähigkeit

2. Eine **Einschränkung der Erziehungsfähigkeit** wird angenommen, wenn das Erziehungsverhalten einer Bezugsperson seinen **kindeswohl dienlichen Charakter verliert**.

3. Eine Erziehungsunfähigkeit liegt dann vor, wenn die **Ausübung der elterlichen Sorge dem Kind Schaden zufügt**. Dieser Aspekt wird Gegenstand eines familienrechtspsychologischen Gutachtens sein.

Im Beratungsprozess wird eine Einschätzung einer Erziehungsunfähigkeit ausgeschlossen.

Drei Schritte der InsoFa-Beratungsprozessbegleitung

1. Schritt: Sammlung allgemeiner Rahmeninformationen

2. Schritt: Beratungsprozess (konkrete Informationen bzgl. der Gefährdungssituation ↔ Bogen B)

4.1. aktuelle Gefährdungsmerkmale (GFM)

4.2. **konkret vorhandene Risikofaktoren** im **Umfeld**, bei den **Personensorgeberechtigten (PSB)** als Einzelne, Paar und Eltern) und beim **jungen Menschen (jM)**

4.3. **sechs Indikatoren zur Erziehungsfähigkeit**, die im Gesamtkontext dieses Beratungsprozesses zu betrachten sind.

Diese beschreiben den Willen und die Fähigkeit von Sorgeberechtigten, die elterliche Sorge zum Wohl des Kindes auszuüben.

a.) zwei Indikatoren zur **Erziehungseinstellung**: 1. elterliche Grundhaltung zum Kind / zur Elternschaft

2. elterliche Kenntnisse, Fähigkeit und Willen zur Elternschaft

b.) vier Indikatoren zum **Erziehungsverhalten**: 3. Grundversorgung (Rahmen / Kind)

4. (Grund-) Sicherheit

5. Bindung & Beziehung(-sicherheit) von den PSB zum jM

6. Verhalten in Erziehungssituationen

4.4. **Ressourcen**, die **geeignet sind**, die **geschilderte Gefährdung abzuwenden**

(persönliche, soziale, materielle, infrastrukturelle und institutionelle)

4.5. **bisher beteiligte externe Personen / Institutionen** (Grund, Maßnahme und Ziel und Ergebnisse)

4.6. **bisherige interne Maßnahmen**, die **geeignet erschienen**, die **geschilderte Gefährdung abzuwenden** (Schritte, Maßnahme, Effekt)

a.) laufende konkrete Maßnahmen

b.) akute Schutzmaßnahmen im Sinne einer Sicherstellungsverpflichtung

c.) Hinweis für Schule: Übersicht der Schritte und Maßnahmen bei Schulabsentismus

4.7. **Mitwirkungsbereitschaft der PSB bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos**

a.) **bisherige Beteiligung & Einbeziehung der PSB** bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos

b.) Hinweise auf die **Mitwirkungsverpflichtung** (Eigeninitiative, im Bedarfsfall der Annahme von Hilfe ...)

c.) **konkrete Aspekte der Mitwirkungsbereitschaft** (Gefahrenereinschätzung und -abwendung incl. der Bereitschaft und Fähigkeit, aktives Tun oder Unterlassen der PSB mit und ohne Unterstützung)

3. Schritt: Einschätzungsprozess

5.1. (momentane) **Gefährdungseinschätzung**: Zusammenfassung aller unter Punkt 4 benannten relevanten Faktoren

5.1.1. anschließende Einschätzung

a.) **kein Kinderschutz**: → kein Hilfe- und Unterstützungsbedarf
→ weiterer Hilfe- und Unterstützungsbedarf **ist gegeben**

Leistungs- und
Freiwilligenbereich

b.) **Kinderschutzbereich**: → Zentrale Informationen sind noch einzuholen und Maßnahmen zur Klärung zu prüfen bzw. einzuleiten
→ Es besteht eine gegenwärtige Gefahr für das Wohl des jM

Klärungsbereich

Gefährdungsbereich

6. Meldung an den ASD (Allgemeiner Sozialer Dienst = Jugendamt)

Befindet sich ein Fall im Kinderschutzbereich, so ist zu überprüfen, ob der ASD hinzuzuziehen ist.

Im **Klärungsbereich** könnte dies nur der Fall sein, wenn die fallführende Person die fehlenden zentralen Informationen nicht einholen kann, weil z.B. die Sorgeberechtigten nicht mitwirken, die gewichtigen Anhaltspunkte jedoch gravierend sind.

Im **Gefährdungsbereich** ist nur dann der ASD hinzuzuziehen, wenn die fallführende Person die Gefährdung mit eigenen Mitteln nicht abwenden kann, weil z.B. die Sorgeberechtigten die angebotenen Hilfen nicht annehmen oder die angebotenen Hilfen zur Abwendung der Gefährdung nicht ausreichend sind.

7. Informationsweitergabe an PSB / jM bzgl. der Meldung



Pinneberg



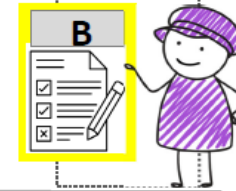
AWO

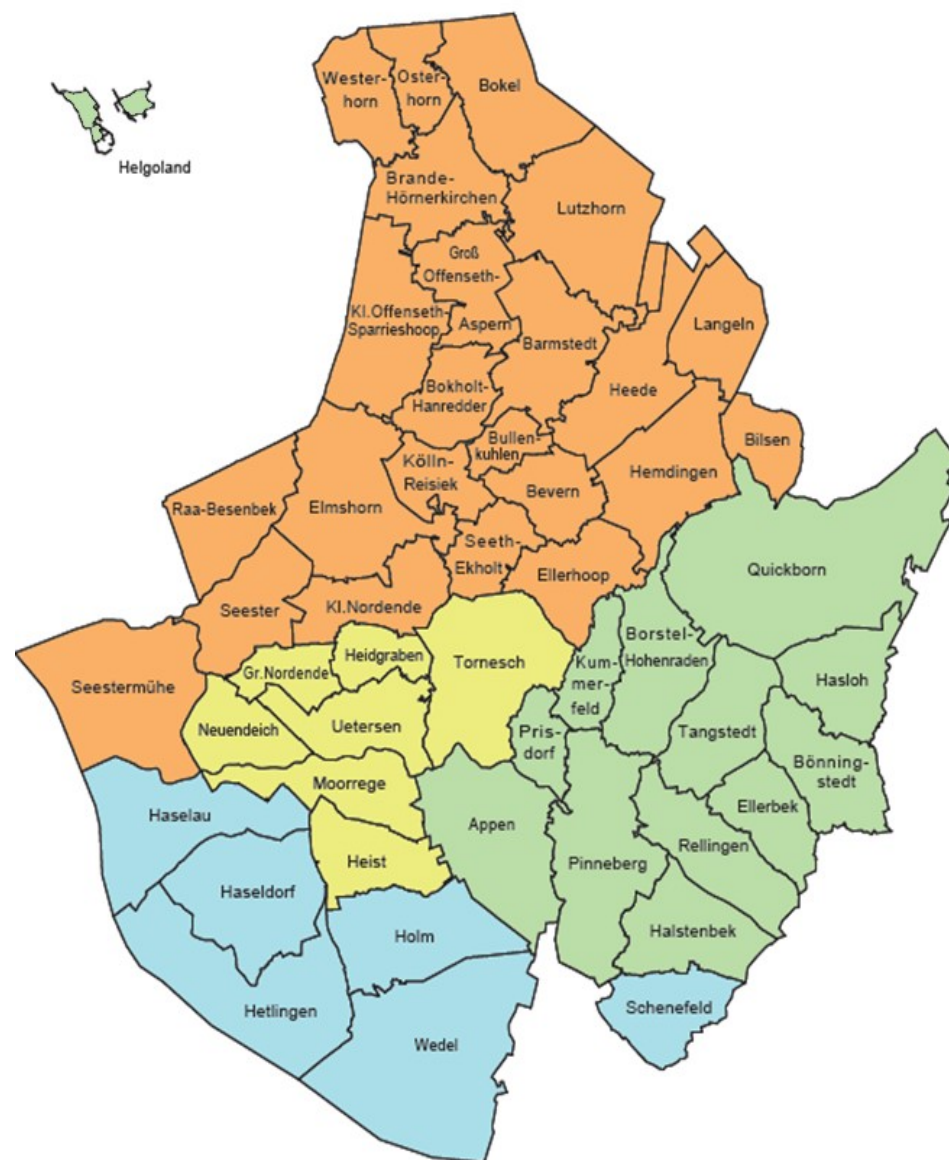


WENDE
PUNKT



Diakonie
Pantau-Münsterdorf




Region Elmshorn-Barmstedt
Tel: 04121 - 4502-3397

Fax: 04121/ 4502-93397

Schulstraße 62-66
25335 Elmshorn

Notfälle, sofern das Geschäftszimmer nicht erreichbar ist: 0172 - 56 03 089

rt-elmshorn@kreis-pinneberg.de
Region Uetersen-Tornesch
Tel: 04122 - 4015-300

Fax: 04122/ 4015-16

An der Klosterkoppel 15
25436 Uetersen

Notfälle, sofern das Geschäftszimmer nicht erreichbar ist: 0172 - 85 95 649

rt-uetersen@kreis-pinneberg.de
Region Pinneberg-Quickborn
Tel: 04101 - 212-456

Fax: 04101/ 212-136

Damm 25
25421 Pinneberg

Notfälle, sofern das Geschäftszimmer nicht erreichbar ist: 0172 - 8595604

rt-pinneberg@kreis-pinneberg.de
Region Wedel-Schenefeld
Tel: 04103 - 91234-30

Fax: 04103/ 91234-40

Tinsdaler Weg 38
22880 Wedel

Notfälle, sofern das Geschäftszimmer nicht erreichbar ist: 0172 - 3880288

rt-wedel@kreis-pinneberg.de
Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag: 08:30 bis 12:00 Uhr
Dienstag zusätzlich: 14:00 bis 15:30 Uhr

Außerhalb der Öffnungszeiten: über die Rettungsleitstelle:
04121-19222

Anlage 7: Kontaktdaten der Beratungsstellen für eine InsoFa-Beratung

Kostenlose Beratung durch insoweit erfahrene Fachkräfte bei möglicher Kindeswohlgefährdung nach § 8a Abs. 4 + 5, § 8b SGB VIII und § 4 KKG

Werden Fachkräften von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt, müssen sie zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ beratend hinzuziehen.

Auch für Personen, die beruflich in Kontakt mit jungen Menschen stehen, ist es im Kreis Pinneberg die gängige Vorgehensweise sich bei einer vermuteten Kindeswohlgefährdung durch eine insoweit erfahrenen Fachkraft beraten zu lassen.

Im Kreis Pinneberg stehen hierfür die nachfolgend genannten Institutionen mit besonders qualifizierten Personen (InSoFa) zur Verfügung:

	AWO SH gGmbH Jugend- und Familie Südwest Friedrichstraße 2-4 25436 Tornesch	Kinderschutz (InsoFa-Beratung) & Erziehungsberatung 04122 – 40 44 689 erziehungsberatung@awo-sh.de Telefonische Erreichbarkeit: Montag bis Donnerstag von 09-16 Uhr
	Diakonisches Werk Rantzau-Münsterdorf gGmbH Alter Markt 16 25335 Elmshorn	Kinderschutz (InsoFa-Beratung) & Erziehungsberatung, Trauerbegleitung 04121 – 7 10 35 kinderschutz@die-diakonie.org Telefonische Erreichbarkeit: Mo – Do 08:30 – 17:00 Uhr Fr 08:30 – 13:00 Uhr
	Diakonisches Werk Hamburg- West/Südholstein Bahnhofstr. 18-22 25421 Pinneberg	Kinderschutz (InsoFa-Beratung) & Erziehungs- und Familienberatung 04101 – 84 50 430 erziehungsberatung.pinneberg@diakonie-hhsh.de Telefonische Erreichbarkeit: Mo, Do, Fr: 08 – 12 Uhr Di: 13 – 18 Uhr Offene Sprechstunden: Di 16 – 17:30 Uhr, Do 10 – 11:30 Uhr
	Wendepunkt e.V. Gärtnerstr. 10 -14 25335 Elmshorn	Beratung gegen sexuellen Missbrauch und Gewalt im Kontext Kinderschutz 04121 – 47 57 30 info@wendepunkt-ev.de Telefonische Erreichbarkeit: Mo – Do 08:00 – 16:00 Uhr Fr 08:00 – 12:00 Uhr

Anlage 8: Ressourcenkarte

Ressourcenkarte von

Ort, Datum:

Persönliche Ressourcen und Kompetenzen	Soziale Ressourcen (Beziehungen)
Materielle Ressourcen	Infrastrukturelle/institutionelle Ressourcen